

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

68. Jahrgang Nr. 15

Berlin, den 28. Juni 2012

03227

Inhalt

19.6.2012	Gesetz zur Ganztagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen	166
	2230-1; 2162-2; 2230-1-4; 2230-1-41; 2230-1-52	
19.6.2012	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 (Haushaltsgesetz 2012/2013 – HG 12/13)	172
19.6.2012	Erstes Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes	188
	2171-1	
19.6.2012	Gesetz zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts	189
	7131-3; 7131-2	
19.6.2012	Gesetz zur Bestimmung von zuständigen Stellen im Bereich der Berufsbildung	192
	806-4	
19.6.2012	Zweites Landesgesetz über das öffentliche Glücksspiel	193
	2191-8; 2191-9; 2191-12; 2011-1; 2013-1-8	
8.5.2012	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre VIII-B 12/53 im Bezirk Spandau, Ortsteil Wilhelmstadt	210
5.6.2012	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 5-60 VE im Bezirk Spandau, Ortsteile Haselhorst und Siemensstadt	211
5.6.2012	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-508 im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst	212
8.6.2012	Erste Verordnung zur Änderung der Kindertagesförderungsverordnung	213
	2162-5-1	
12.6.2012	Verordnung zur Regelung der Hygiene in medizinischen Einrichtungen (Hygieneverordnung)	215
	2128-5-9	
19.6.2012	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre VII-3-1B/27 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg	218
19.6.2012	Verordnung über die Veränderungssperre IX-98-2B/28 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Schmargendorf	218
19.6.2012	Bekanntmachung einer Änderung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin	219
	1101-1	

Gesetz

zur Ganztagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen

Vom 19. Juni 2012

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 347) und Artikel I des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Wörter „1 bis 6 der Primarstufe“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ an Auftragschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10.“
 - cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler wird die ergänzende Förderung und Betreuung auch während der Schulferien angeboten; Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 wird die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien angeboten, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf besteht.“
 - b) Absatz 7 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 „3. die Voraussetzungen, unter denen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 in die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien aufgenommen werden,“
2. Dem § 129 wird folgender Absatz 10 angefügt:
 „(10) Für Schülerinnen und Schüler nach § 19 Absatz 6 Satz 1, die sich im Schuljahr 2012/2013 in der Jahrgangsstufe 6 befinden, ist anstelle des § 19 Absatz 6 und 7 dieses Gesetzes der § 19 Absatz 6 und 7 des Schulgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Ganztagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel II

Änderung des Tagesbetreuungs- kostenbeteiligungsgesetzes

Das Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das durch Artikel III des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
 „Dies gilt nicht für Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung nach § 4a, die in dem in Satz 1 genannten Zeitraum in Anspruch genommen werden.“

2. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Betreuungsmodule“ die Wörter „für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4“ eingefügt.
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 „Für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 beinhalten diese Betreuungsmodule keine Ferienbetreuung.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Betreuungsmodule“ die Wörter „für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4“ eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 beinhalten diese Betreuungsmodule keine Ferienbetreuung.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die nur eine Betreuung in den Ferien benötigen, erhalten an der Ganztagsgrundschule in gebundener Form eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr, an der verlässlichen Halbtagsgrundschule eine Betreuung zwischen 7.30 und 13.30 Uhr, wenn sie einen entsprechenden Betreuungsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens einem Schuljahr abschließen.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „(drei Monatsbeiträge)“ gestrichen und das Wort „Quartalsraten“ durch das Wort „Quartalsbeiträgen“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a und 4 eingefügt:
 „(3a) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, die einen besonderen Betreuungsbedarf nachweisen, erhalten auf Antrag eine Betreuung in den Ferien. Das Betreuungsmodul für die Ferien kann ausschließlich oder zusätzlich zu den Betreuungsmodulen nach Anlage 2a beantragt werden und umfasst wahlweise eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr oder zwischen 7.30 und 13.30 Uhr sowie eine Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr oder von 16.00 bis 18.00 Uhr. Für die Vertragslaufzeit und die Kostenbeteiligung gilt Absatz 3 entsprechend.
 (4) An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird für Schülerinnen und Schüler in der Eingangsstufe, Unterstufe und Mittelstufe das Betreuungsmodul nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie ein Modul wahlweise von 15.00 bis 16.00 Uhr oder von 15.00 bis 18.00 Uhr angeboten. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ an Auf-

tragsschulen. Für Schülerinnen und Schüler der Ober- und Abschlussstufe der in Satz 1 genannten Schulen sowie der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der in Satz 2 genannten Schulen sowie den in § 28a der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Schülerinnen und Schülern werden die Betreuungsmodulare nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 angeboten. Soweit für den Besuch der in Satz 1 bis 3 genannten Schulen eine abweichende Unterrichtszeit vorgesehen ist, umfasst das in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannte Betreuungsmodulare auch die jeweils vor der Unterrichtszeit erforderliche weitere Zeit der ergänzenden Betreuung (Frühbetreuung). Die Betreuungsmodulare für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler der Eingangs- und Unterstufe und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 beinhalten in den Ferienzeiten zusätzlich die Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr. Für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe, die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie die in Satz 3 genannten Schülerinnen und Schüler der Ober- und Abschlussstufe und der Jahrgangsstufen 7 bis 10 beinhalten die Betreuungsmodulare nach Satz 1 keine Ferienbetreuung. Schülerinnen und Schülern der Mittelstufe bis Abschlussstufe, den in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 und den in Satz 3 genannten Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 7 bis 10 werden gesonderte Betreuungsmodulare in den Ferienzeiten angeboten. Die Betreuungsmodulare für die Ferien können ausschließlich oder zusätzlich zu den Betreuungsmodularen nach Satz 1 beantragt werden und umfassen wahlweise eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr oder zwischen 7.30 und 13.30 Uhr oder von 6.00 bis 7.30 Uhr oder von 16.00 bis 18.00 Uhr; die Kostenbeteiligung und die Laufzeit des Betreuungsvertrages richten sich nach Absatz 3. Satz 4 gilt für die Ferienzeiten entsprechend.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend davon können die Betreuungsmodulare nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und nach Absatz 1 Satz 4 nicht einzeln, sondern nur in Kombination mit dem Betreuungsmodulare nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Anspruch genommen werden; eine Kombination mit weiteren Betreuungsmodularen bleibt unbenommen.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

- f) Der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich entsprechend den gewählten Betreuungsmodularen sowie der jeweiligen Jahrgangsstufe nach Anlage 2 oder 2a. Die Kostenbeteiligung für die Betreuung an Schulen nach Absatz 4 richtet sich nach der Kostenbeteiligung an Ganztagsgrundschulen in gebundener Form; für die Frühbetreuung in der Eingangs- und Unterstufe oder den Jahrgangsstufen 1 bis 4 gilt dabei Anlage 2 Spalte 1, für die Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 8, für die Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2 Spalte 2, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 4, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2 Spalte 6 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 10. Wenn das Betreuungsmodulare nach Absatz 1 Satz 4 in Kombination mit dem Betreuungsmodulare nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gewählt wird, richtet sich die Höhe der Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 6; werden weitere Betreuungsmodulare nach Absatz 1 Satz 4 in Anspruch genommen, richtet sich die Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 7.

Die Kostenbeteiligung für die Betreuung an Schulen mit einem von Absatz 1 Satz 1 abweichenden Beginn und/oder Ende der Betreuungszeit entspricht der Kostenbeteiligung für verlässliche Halbtagsgrundschulen; für die Frühbetreuung gilt Anlage 2 Spalte 1, für die Nachmittagsbetreuung je nach Umfang Anlage 2 Spalte 3 oder 6, für beide Betreuungsformen zusammen je nach Umfang Anlage 2 Spalte 5 oder 7 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 9. Für die Betreuung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 außerhalb der Ferienzeiten gilt Anlage 2a. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, die aufgrund eines besonderen Betreuungsbedarfs eine Betreuung in den Ferien in Anspruch nehmen, gilt für die Ferienbetreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr Anlage 2 Spalte 9 und für die Ferienbetreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 10 jeweils entsprechend, für die Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr gilt Anlage 2a Spalte 9 und für die Betreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 10. Für Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ an Auftragsschulen gilt für die Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2a Spalte 8, für die Frühbetreuung Anlage 2a Spalte 1, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 4 und für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2a Spalte 5; für die Betreuung in den Ferien gilt für die Betreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr Anlage 2 Spalte 9, für die Betreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 10, für die Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr Anlage 2a Spalte 9 und für die Betreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 10 jeweils entsprechend. Für Schülerinnen und Schüler der Ober- und Abschlussstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ an Auftragsschulen sowie für die in § 28a der Sonderpädagogikverordnung genannten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 gilt für die Frühbetreuung Anlage 2a Spalte 1, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 4; für die Betreuung in den Ferien gilt für die Betreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr Anlage 2 Spalte 9, für die Betreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 10, für die Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr Anlage 2a Spalte 9 und für die Betreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 10 jeweils entsprechend.“

- g) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die neuen Absätze 7 bis 9.

- h) In dem neuen Absatz 7 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.

3. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2012/2013 in der Jahrgangsstufe 6 befinden, gelten anstelle der folgenden Vorschriften die ebenfalls im Folgenden genannten Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Ganztagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geltenden Fassung (im Weiteren: alt): Anstelle des § 4a Absatz 1 gilt § 4a Absatz 1 alt, anstelle des § 4a Absatz 2 gilt § 4a Absatz 2 alt, anstelle des § 4a Absatz 3a gilt § 4a Absatz 1 bis 3 alt.“

4. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage 2

Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) in Euro													
für ein Kind bei ergänzender Betreuung an Schulen – ohne Verpflegung													
		Betreuungszeiten inkl. Ferienbetreuung (Module):								nur Ferienbetreuung			
		monatlicher Beitrag								Quartalbeitrag			
		6.00 bis 7.30 Uhr	16.00 bis 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagschule)	13.30 bis 16.00 Uhr	6.00 bis 7.30 und 16.00 - 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagschule)	6.00 bis 7.30 und 13.30 bis 16.00 Uhr	13.30 bis 18.00 Uhr	6.00 bis 7.30 und 13.30 bis 18.00 Uhr	1) 15:00 bis 16:00 Uhr (nur Eingangs- und Unterstufe)	7.30 bis 13.30 Uhr (nur Ferienbetreuung an der verlässlichen Halbtagsgrundschule und nach 2)	7.30 bis 16.00 Uhr (nur Ferienbetreuung an der gebundenen Ganztagschule und nach 2)		
		entspricht Betreuungsumfang pro Tag in Stunden:											
		1,5	2	2,5	3,5	4	4,5	6	1	6	8,5		
		Einkommen in Euro		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		jährlich	monatlich										
1 bis	22.499,99	1.875,00	9	10	11	14	15	16	20	5	8	11	
2 ab	22.500,00	1.875,00	12	13	14	18	20	21	26	7	11	15	
3 ab	26.340,00	2.195,00	15	17	19	24	26	27	34	9	14	20	
4 ab	27.780,00	2.315,00	18	20	21	27	29	31	39	10	15	22	
5 ab	29.220,00	2.435,00	20	22	24	31	33	35	44	11	17	25	
6 ab	30.660,00	2.555,00	22	25	27	34	37	39	49	13	20	28	
7 ab	32.100,00	2.675,00	24	27	29	37	40	42	53	14	21	30	
8 ab	33.540,00	2.795,00	26	29	32	41	44	46	58	15	23	33	
9 ab	34.980,00	2.915,00	28	32	35	44	47	50	63	16	25	35	
10 ab	36.420,00	3.035,00	31	34	37	48	51	54	68	17	27	38	
11 ab	37.860,00	3.155,00	33	37	40	51	55	58	73	19	29	41	
12 ab	39.300,00	3.275,00	35	39	42	54	58	62	77	20	31	44	
13 ab	40.740,00	3.395,00	37	41	45	57	62	66	82	21	32	47	
14 ab	42.180,00	3.515,00	39	44	48	61	65	70	87	22	35	49	
15 ab	43.620,00	3.635,00	41	46	51	64	69	74	92	23	36	52	
16 ab	45.060,00	3.755,00	44	49	53	68	73	78	97	25	38	55	
17 ab	46.500,00	3.875,00	45	51	56	71	76	81	101	26	40	57	
18 ab	47.940,00	3.995,00	48	53	58	74	80	85	106	27	42	60	
19 ab	49.380,00	4.115,00	50	56	61	78	83	89	111	28	44	62	
20 ab	50.820,00	4.235,00	53	59	64	82	88	94	117	30	47	66	
21 ab	52.260,00	4.355,00	55	62	68	86	92	98	123	31	49	69	
22 ab	53.700,00	4.475,00	58	65	71	90	97	103	129	33	51	73	
23 ab	55.140,00	4.595,00	61	68	74	95	101	108	135	34	53	76	
24 ab	56.580,00	4.715,00	63	71	78	99	106	113	141	36	56	80	
25 ab	58.020,00	4.835,00	66	74	81	103	110	118	147	37	58	83	
26 ab	59.460,00	4.955,00	69	77	84	107	115	122	153	39	60	86	
27 ab	60.900,00	5.075,00	72	80	87	111	119	127	159	40	62	89	
28 ab	62.340,00	5.195,00	74	83	91	116	124	132	165	42	65	93	
29 ab	63.780,00	5.315,00	77	86	94	120	128	137	171	43	68	96	
30 ab	65.220,00	5.435,00	80	89	97	124	133	142	177	45	70	100	
31 ab	66.660,00	5.555,00	82	92	101	128	137	146	183	46	72	103	
32 ab	68.100,00	5.675,00	85	95	104	132	142	151	189	48	74	107	
33 ab	69.540,00	5.795,00	88	98	107	137	146	156	195	49	77	110	
34 ab	70.980,00	5.915,00	90	101	111	141	151	161	201	51	80	113	
35 ab	72.420,00	6.035,00	93	104	114	145	155	166	207	52	82	116	
36 ab	73.860,00	6.155,00	96	107	117	149	160	170	213	54	84	120	
37 ab	75.300,00	6.275,00	99	110	120	153	164	175	219	55	86	123	
38 ab	76.740,00	6.395,00	101	113	124	158	169	180	225	57	89	127	
39 ab	78.180,00	6.515,00	104	116	127	162	173	185	231	58	92	130	
40 ab	79.620,00	6.635,00	107	119	130	166	178	190	237	60	94	134	
41 ab	81.060,00	6.755,00	109	122	134	170	182	194	243	61	96	137	

- 1) Eingangs- und Unterstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie Jahrgangsstufen 1–4 an Auftragsschulen mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“
- 2) Betreuung nach besonderer Bedarfsprüfung in 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit geistiger oder autistischer Behinderung oder den Förderstufen I bzw. II oder in der Integration ab dem 7. Schuljahr

5. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 2a angefügt:

Anlage 2a

Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) in Euro												für ein Kind bei ergänzender Betreuung in den Schulferien	
für ein Kind bei ergänzender Betreuung an Schulen ohne Ferien – ohne Verpflegung												nach Feststellung eines besonderen Bedarfs 2)	
Betreuung in Jhg. 5 und 6 monatlicher Betrag												Quartalsbeitrag	
												2)	2)
												6:00 bis 7:30	16:00 bis 18:00
entspricht einem Betreuungsumfang in Stunden:													
												1,5	2
Einkommen in Euro													
												1	2
												3	4
												5	6
												7	8
												9	10
												11	12
												13	14
												15	16
												17	18
												19	20
												21	22
												23	24
												25	26
												27	28
												29	30
												31	32
												33	34
												35	36
												37	38
												39	40
												41	42
												43	44
												45	46
												47	48
												49	50
												51	52
												53	54
												55	56
												57	58
												59	60
												61	62
												63	64
												65	66
												67	68
												69	70
												71	72
												73	74
												75	76
												77	78
												79	80
												81	82
												83	84
												85	86
												87	88
												89	90
												91	92
												93	94
												95	96
												97	98
												99	100
												101	102
												103	104
												105	106
												107	108
												109	110
												111	112
												113	114
												115	116
												117	118
												119	120
												121	122
												123	124
												125	126
												127	128
												129	130
												131	132
												133	134
												135	136
												137	138
												139	140
												141	142
												143	144
												145	146
												147	148
												149	150
												151	152
												153	154
												155	156
												157	158
												159	160
												161	162
												163	164
												165	166
												167	168
												169	170
												171	172
												173	174
												175	176
												177	178
												179	180
												181	182
												183	184
												185	186
												187	188
												189	190
												191	192
												193	194
												195	196
												197	198
												199	200
1	bis	22.499,99	1.875,00	7	7	8	10	11	12	15	4	7	8
2	ab	22.500,00	1.875,00	9	10	10	13	15	16	19	5	9	10
3	ab	26.340,00	2.195,00	11	13	14	18	19	20	25	6	11	13
4	ab	27.780,00	2.315,00	13	15	16	20	22	23	29	7	14	15
5	ab	29.220,00	2.435,00	15	16	18	23	25	26	33	8	15	17
6	ab	30.660,00	2.555,00	16	19	20	25	28	29	37	9	17	19
7	ab	32.100,00	2.675,00	18	20	22	28	30	31	40	10	18	20
8	ab	33.540,00	2.795,00	19	22	24	31	33	34	43	11	20	22
9	ab	34.980,00	2.915,00	21	24	26	33	35	37	47	12	21	24
10	ab	36.420,00	3.035,00	23	25	28	36	38	40	51	13	24	26
11	ab	37.860,00	3.155,00	25	28	30	38	41	43	55	14	25	28
12	ab	39.300,00	3.275,00	26	29	31	40	43	46	58	15	27	30
13	ab	40.740,00	3.395,00	28	31	34	43	46	49	61	15	28	31
14	ab	42.180,00	3.515,00	29	33	36	46	49	52	65	16	30	33
15	ab	43.620,00	3.635,00	31	34	38	48	52	55	69	17	31	35
16	ab	45.060,00	3.755,00	33	37	40	51	55	58	72	18	33	37
17	ab	46.500,00	3.875,00	34	38	42	53	57	61	75	19	34	39
18	ab	47.940,00	3.995,00	36	40	43	55	60	63	79	20	36	40
19	ab	49.380,00	4.115,00	37	42	46	58	62	66	83	21	38	43
20	ab	50.820,00	4.235,00	40	44	48	61	66	70	87	22	40	45
21	ab	52.260,00	4.355,00	41	46	51	64	69	73	92	23	42	47
22	ab	53.700,00	4.475,00	43	49	53	67	72	77	96	24	44	49
23	ab	55.140,00	4.595,00	46	51	55	71	75	81	101	25	46	52
24	ab	56.580,00	4.715,00	47	53	58	74	79	84	105	27	48	54
25	ab	58.020,00	4.835,00	49	55	61	77	82	88	110	28	50	56
26	ab	59.460,00	4.955,00	52	58	63	80	86	91	114	29	52	58
27	ab	60.900,00	5.075,00	54	60	65	83	89	95	119	30	55	61
28	ab	62.340,00	5.195,00	55	62	68	87	93	99	123	31	56	63
29	ab	63.780,00	5.315,00	58	64	70	90	96	102	128	32	58	65
30	ab	65.220,00	5.435,00	60	66	72	93	99	106	132	33	61	68
31	ab	66.660,00	5.555,00	61	69	75	96	102	109	137	34	62	70
32	ab	68.100,00	5.675,00	63	71	78	99	106	113	141	35	65	72
33	ab	69.540,00	5.795,00	66	73	80	102	109	117	146	37	67	74
34	ab	70.980,00	5.915,00	67	75	83	105	113	120	150	38	68	77
35	ab	72.420,00	6.035,00	69	78	85	108	116	124	155	39	71	79
36	ab	73.860,00	6.155,00	72	80	87	111	120	127	159	40	73	81
37	ab	75.300,00	6.275,00	74	82	90	114	123	131	164	41	75	83
38	ab	76.740,00	6.395,00	75	84	93	118	126	134	168	42	77	86
39	ab	78.180,00	6.515,00	78	87	95	121	129	138	173	43	79	88
40	ab	79.620,00	6.635,00	80	89	97	124	133	142	177	44	81	90
41	ab	81.060,00	6.755,00	81	91	100	127	136	145	182	46	83	93

- für Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe im Förderzentrum „Geistige Entwicklung“ oder für Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ an Auftragsschulen
- Betreuung nach besonderer Bedarfsprüfung in 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit geistiger oder autistischer Behinderung oder den Förderstufen I bzw II in der Integration ab dem 7. Schuljahr

Artikel III

Änderung der Grundschulverordnung

Die Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 29 wie folgt gefasst:

„§ 29 Übergangsregelungen“
2. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die ergänzende Förderung und Betreuung umfasst für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 außerhalb der Ferienzeiten die Zeiten von

 1. 6.00 bis 7.30 Uhr,
 2. 13.30 bis 16.00 Uhr und
 3. 16.00 bis 18.00 Uhr.

Die Zeit von 13.30 bis 16.00 Uhr soll in besonderer Weise inhaltlich mit den unterrichtlichen Angeboten der verlässlichen Halbtagsgrundschule verbunden werden. Die aufgeführten Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung können von den Erziehungsberechtigten dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden. In den Ferienzeiten beinhalten die in Satz 1 genannten Betreuungsmodule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, die einen besonderen Betreuungsbedarf nachweisen, wird in den Ferien eine Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr, von 7.30 bis 13.30 Uhr oder von 7.30 bis 16.00 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr angeboten.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 4, die ausschließlich in den Ferien Bedarf an ergänzender Förderung und Betreuung haben, besteht ein Angebot von 7.30 bis 13.30 Uhr.“
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
3. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ganztagsgrundschulen in gebundener Form können über den in Absatz 1 festgelegten Zeitraum hinaus von Montag bis Freitag ergänzende Förderung und Betreuung in den in Absatz 4 genannten Zeiträumen anbieten.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „umfasst“ die Wörter „für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 außerhalb der Ferienzeiten“ und nach dem Wort „sowie“ die Wörter „für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, die einen besonderen Betreuungsbedarf nachweisen, wird in den Ferien eine Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr, von 7.30 bis 13.30 Uhr oder von 7.30 bis 16.00 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr angeboten.“
 - c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „der Jahrgangsstufen 1 bis 4“ eingefügt und die Wörter „wird die Betreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr angeboten“ durch die Wörter „besteht ein Angebot von 7.30 bis 16.00 Uhr“ ersetzt.
 - d) Absatz 7 wird aufgehoben.
4. Nach § 28 wird in Teil VIII folgender § 29 eingefügt:

„§ 29

Übergangsregelungen

Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2012/2013 in der Jahrgangsstufe 6 befinden, gelten anstelle der folgenden Vorschriften die ebenfalls im Folgenden genannten Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Ganztagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geltenden Fassung (im Weiteren: alt): Anstelle des § 26 Absatz 2 gilt § 26 Absatz 1 und 2 alt, anstelle des § 26 Absatz 3 gilt § 26 Absatz 3 alt, anstelle des § 27 Absatz 4 gilt § 27 Absatz 3 und 4 alt und anstelle des § 27 Absatz 5 gilt § 27 Absatz 5 alt.“

Artikel IV

Änderung der Sonderpädagogikverordnung

Die Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel III der Verordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Teil IV nach der Angabe zu § 28 folgende Angabe eingefügt:

„§ 28a Weitere Ganztagsangebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf“
2. § 14 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sonderpädagogische Einrichtungen für Schülerinnen und Schüler, die dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ zugeordnet sind (Auftragsschulen), schließen die Essensversorgung als Teil des Unterrichts mit ein. Der Unterricht umfasst 35 Zeitstunden pro Woche. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 werden die Klassen an Auftragsschulen bis 16.00 Uhr im offenen Ganztagsbetrieb geführt. Bei Bedarf sind Lehrgänge nach § 29 Absatz 3 und zusätzlich nach § 29 Absatz 4 des Schulgesetzes einzurichten. Eine ergänzende Förderung und Betreuung wird mit der Maßgabe angeboten, dass diese neben der Frühbetreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr die Zeiten von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst. Auf Antrag wird eine Ferienbetreuung angeboten, die wahlweise die Betreuungszeiten von 6.00 bis 7.30 Uhr, von 7.30 bis 13.30 Uhr, von 7.30 bis 16.00 Uhr oder von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst.“
3. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 3 aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird als gebundene Ganztagschule geführt. Sie schließt die Essensversorgung als Teil des Unterrichts mit ein. Unterricht und Betreuung beginnen montags bis freitags um 8.00 Uhr und enden um 15.00 Uhr.“
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) An der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird die ergänzende Förderung und Betreuung nach § 5 Absatz 6 bis zum Ende der Mittelstufe mit der Maßgabe angeboten, dass die ergänzende Förderung und Betreuung in der Eingangs-, Unter- und Mittelstufe neben der Frühbetreuung von 6.00 bis 8.00 Uhr die Zeiten von 15.00 bis 16.00 Uhr oder von 15.00 bis 18.00 Uhr sowie in der Eingangs- und Unterstufe in den Ferien zusätzlich die Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr umfasst. Schülerinnen und Schülern der Mittelstufe wird auf Antrag eine Ferienbetreuung angeboten; diese umfasst wahlweise eine Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr, von 7.30 bis 16.00 Uhr oder von 7.30 bis 13.30 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr. Für Schülerinnen und Schüler der Eingangs- und Unterstufe, die ausschließlich in den Ferien Bedarf an ergän-

zender Förderung und Betreuung haben, besteht ein Angebot von 8.00 bis 15.00 Uhr.“

d) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In der Ober- und Abschlussstufe wird der Zeitraum von 15.00 bis 16.00 Uhr im offenen Ganztagsbetrieb geführt. Eine ergänzende Förderung und Betreuung wird mit der Maßgabe angeboten, dass diese neben der Frühbetreuung von 6.00 bis 8.00 Uhr die Zeiten von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst. Auf Antrag wird eine Ferienbetreuung angeboten, die wahlweise die Betreuungszeiten von 6.00 bis 7.30 Uhr, von 7.30 bis 13.30 Uhr, von 7.30 bis 16.00 Uhr oder von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst.“

4. In Teil IV wird nach § 28 folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Weitere Ganztagsangebote für
Schülerinnen und Schüler mit
sonderpädagogischem Förderbedarf

Schülerinnen und Schüler, die der Förderstufe I oder II zugeordnet sind oder sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ oder „Autistische Behinderung“ haben und keine Schule mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ oder „Autistische Behinderung“ besuchen, erhalten an ihrer besuchten Schule in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 ein auf ihren Bedarf abgestimmtes Angebot einer den Unterricht ergänzenden Betreuung. Dieses Angebot umfasst höchstens 37,5 Zeitstunden pro Woche und schließt die Essensversorgung mit ein; es setzt voraus, dass an der besuchten Schule ein Ganztagsangebot besteht. Eine ergänzende Förderung und Betreuung wird mit der Maßgabe angeboten, dass diese neben der Frühbetreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr die Zeiten von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst. Auf Antrag wird eine Ferienbetreuung angeboten, die wahlweise die Betreuungszeiten von 6.00 bis 7.30 Uhr, von 7.30 bis 13.30 Uhr, von 7.30 bis 16.00 Uhr oder von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst.“

5. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2012/2013 in der Jahrgangsstufe 6 befinden, ist anstelle des § 28 Absatz 6 der § 28 Absatz 5 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Ganztagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel V

Änderung der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung

Die Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung vom 24. Oktober 2011 (GVBl. S. 506) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 26 folgende Angabe eingefügt:

„§ 26a Übergangsvorschriften“

2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Jahrgangsstufen 1 bis 6“ ein Komma und die Wörter „von Schülerinnen und Schülern der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in der Ober- und Abschlussstufe, von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 und von den in § 28a der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert wor-

den ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Schülerinnen und Schülern“ eingefügt.

3. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ein Betreuungsbedarf und/oder ein besonderer Betreuungsbedarf für die Jahrgangsstufe 5 und/oder 6 besteht; der Antrag kann für den gesamten Zeitraum gestellt werden, oder“

b) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. ein Betreuungsbedarf für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in der Ober- und Abschlussstufe oder für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ an Auftragschulen ab Jahrgangsstufe 7 oder für die in § 28a der Sonderpädagogikverordnung genannten Schülerinnen und Schüler besteht; der Antrag ist jährlich zu stellen.“

4. In § 3 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Frist von drei Monaten nach Satz 1 gilt auch für einen Antrag nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 und 3.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Bedarf ist nach § 26 Absatz 2 und § 27 Absatz 4 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie nach § 5 Absatz 6 der Sonderpädagogikverordnung unter Berücksichtigung der in § 28 Absatz 5 der Sonderpädagogikverordnung genannten Betreuungszeiten festzustellen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Betreuungsbedarf für“ werden die Wörter „die Ferienbetreuung für Schülerinnen und“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit ein Alleinsein über einen längeren Zeitraum nicht zulässt, beide Elternteile berufstätig sind und die Betreuung nicht übernehmen können,“

6. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. eine auflösende Bedingung, wonach die in dem Bescheid festgestellte Berechtigung zur Inanspruchnahme eines Platzes entfällt, wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Land Berlin aufgegeben wird;“

b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die neuen Nummern 6 und 7.

7. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. den Umstand, dass der Vertrag zum Ende des Monats, in dem der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Land Berlin aufgegeben wird, endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.“

8. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Beginn oder Ende der ergänzenden Förderung und Betreuung innerhalb eines Monats folgt die Kostenerstattung in entsprechender Weise den Regelungen über die Kosten-

beteiligungspflicht der Eltern für diese Zeiträume.“

b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Die Kostenerstattung durch das Land Berlin endet mit der Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes im Land Berlin. Für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Brandenburg erfolgt eine Kostenerstattung, wenn der Brandenburger Leistungsverpflichtete die Kostenübernahme erklärt hat.“

9. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Übergangsvorschriften

Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2012/2013 in der Jahrgangsstufe 6 befinden, ist § 4 Absatz 6 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Ganztagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schü-

ler mit Behinderungen vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel VI

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 2012

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 (Haushaltsgesetz 2012/2013 – HG 12/13)

Vom 19. Juni 2012

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Ermächtigungen

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wird für 2012 in Einnahmen und Ausgaben auf 22.809.596.800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 3.755.564.000 Euro und für 2013 in Einnahmen und Ausgaben auf 22.953.744.900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 9.953.052.300 Euro festgestellt, und zwar

1. für das Haushaltsjahr 2012
 - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15.654.533.700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 3.714.417.000 Euro,
 - b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 7.155.063.100 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 41.147.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;
2. für das Haushaltsjahr 2013
 - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15.752.624.100 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 9.860.536.300 Euro,
 - b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 7.201.120.800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 92.516.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben

1. des Haushaltsjahres 2012 bis zur Höhe von 914.728.000 Euro,
 2. des Haushaltsjahres 2013 bis zur Höhe von 484.942.000 Euro
- Kredite aufzunehmen. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkursversicherungsgeschäften auszuschließen.

(2) Die Mittel zur finanziellen Abwicklung der Landesgarantie für Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft der Bankgesellschaft Berlin AG und einiger ihrer Tochtergesellschaften werden in dem auf Grund des § 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2006/2007 vom 22. Oktober 2007 (GVBl. S. 542) gebildeten Rücklagevermögen bewirtschaftet. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung diese Rücklage anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen als inneres Darlehen in Anspruch zu nehmen, solange die Rücklage für ihren Zweck nicht benötigt wird.

(3) Dem jeweiligen Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 jeweils fällig werdenden Krediten und von Krediten zu, die der vorzeitigen Tilgung von Schulden, der Tilgung kurzfristiger oder im jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr aufgenommenen Kredite und dem aus Gründen der Marktpflege erforderlichen Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes dienen. Außerdem wachsen dem Kreditrahmen die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren als innere Darlehen in Anspruch genommenen Entnahmen aus Rücklagen zu. Die Ermächtigung gilt bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend.

(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge aufzunehmen.

(5) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2012 und 2013 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(6) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten.

§ 3

Gewährleistungsermächtigungen

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin

1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 750.000.000 Euro,
2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2.000.000 Euro

zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.

(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien

1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin,
2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint,
3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und
4. zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge

bis zu 5.500.000.000 Euro und

5. zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) Bürgschaften bis zu 888.000.000 Euro – höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft –

zu übernehmen.

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne von § 7 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200.000.000 Euro zu übernehmen.

(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung des Erwerbs von Anteilen an abgeschirmten Fonds durch die BIH Berliner Immobilien Holding GmbH Bürgschaften bis zu 224.000.000 Euro zu übernehmen.

(5) Die für Kultur und Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 400.000.000 Euro zu übernehmen.

(6) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungsinstitute, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, Gewährleistungen bis zu 14.000.000 Euro zu übernehmen.

(7) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 50.000.000 Euro zu übernehmen.

(8) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummer 5 die Bürgschaften aufgrund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 7 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.

(9) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.

(10) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, unter der Voraussetzung der Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 700.000.000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentliche Infrastrukturmaßnahmen fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser- und Energieversorgung.

§ 4

Hebesätze

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Jahre 2012 und 2013

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert,
2. für Grundstücke auf 810 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.

(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2012 und 2013 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.

§ 5

Haushaltsüberschreitungen

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshauhaltsordnung wird für 2012 und 2013 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshauhaltsordnung wird für 2012 und 2013 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

Abschnitt II

Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 6

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Die Senatsverwaltung für Finanzen kann von ihren Befugnissen nach § 41 Absatz 1 der Landeshauhaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.

§ 7

Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften

(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Absatz 1 der Landeshauhaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.

(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.

(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.

(4) Cross-Border-Leasing- sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.

§ 8

Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

(1) Nach § 63 Absatz 3 der Landeshauhaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegenstehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshauhaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers zu berücksichtigen.

§ 9

Deckungsfähigkeit

Abweichend von § 20 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 und § 46 der Landeshauhaltsordnung sind jeweils nur untereinander die Personalausgaben und die konsumtiven Sachausgaben gegenseitig deckungsfähig. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

Abschnitt III

Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben

§ 10

Personalwirtschaftliche Ermächtigungen

(1) Um die im Zusammenhang mit den Sparmaßnahmen im Stellenplan und bei den Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte angebrachten Wegfallvermerke zügig haushaltswirksam abzubauen, werden für Arbeitnehmer und Beamte nach näherer Bestimmung durch die Senatsverwaltung für Finanzen Ausgaben für Prämien und ähnliche Ausgaben geleistet.

(2) Wird durch den einvernehmlichen Wechsel einer Personalüberhangskraft in ein niedriger zu bewertendes zumutbares Aufgabengebiet, der mit einer Herabgruppierung verbunden ist, die Zugehörigkeit zum Personalüberhang beendet, wird der Arbeitnehmer so behandelt, als wäre er weiterhin in der für ihn zuvor geltenden Entgeltgruppe eingruppiert. Dies gilt nur, sofern sich der Arbeitnehmer durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zur Übernahme eines nach der zuvor geltenden Entgeltgruppe zu bewertenden Aufgabengebietes verpflichtet. Die eingruppierungsmäßige Behandlung nach Satz 1 endet mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die Übernahme eines solchen ihm angebotenen Aufgabengebietes ablehnt. Der Abschluss entsprechender Vereinbarungen bedarf der Einwilligung durch die Senatsverwaltung für Finanzen.

(3) Leistungsprämien und -zulagen an Beamte dürfen gemäß der Leistungsprämien und -zulagenverordnung vom 17. Juli 2001 (GVBl. S. 290) im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.

(4) Werden Planstellen für die Übertragung von Funktionen in Stäben oder vergleichbaren Organisationseinheiten in Anspruch genommen, so darf im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung eine Zulage nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes in

Verbindung mit § 1b Absatz 1 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel I § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht laufbahngruppenübergreifend, gewährt werden.

§ 11

Personalwirtschaftliche Einschränkungen

Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.

§ 12

Deckungsfähigkeit und Zweckbindung

(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Titeln 42221, 42821 und 42822 für Anwärter und Auszubildende sowie Praktikanten ausgewiesenen Mittel nur untereinander deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie abweichend von § 9 auch mit den konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung nach Satz 1 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden beziehungsweise durch die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung überschritten würden. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten

Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunfts-trächtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.

(2) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die im Kapitel 2809 veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42811 zu.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 13

Weitergeltung von Vorschriften

§ 2 Absatz 2, 3 und 6 sowie die §§ 3, 4, 8 und 10 bis 12 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 2012

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Anlage

**Gesamtplan
zum
Haushaltsplan von Berlin
für die
Haushaltsjahre 2012 und 2013**

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
2012

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht 2012

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen □	Ausgaben □	Fehlbetrag (-) Überschuss □	Verpflichtungs- ermächtigungen □
01	Abgeordnetenhaus	93.900	40.010.100	-39.916.200	325.000
02	Verfassungsgerichtshof	1.000	651.400	-650.400	---
03	Regierende/r Bürgermeister/in	23.422.700	535.578.600	-512.155.900	440.416.000
05	Inneres und Sport	271.390.800	1.797.371.700	-1.525.980.900	44.843.000
06	Justiz und Verbraucherschutz	232.526.400	793.445.200	-560.918.800	2.254.000
09	Arbeit, Integration und Frauen	47.356.600	187.553.200	-140.196.600	91.725.000
10	Bildung, Jugend und Wissenschaft	503.257.800	4.256.344.600	-3.753.086.800	368.294.000
11	Gesundheit und Soziales	115.770.100	581.333.500	-465.563.400	23.011.000
12	Stadtentwicklung und Umwelt	812.337.700	1.992.894.400	-1.180.556.700	2.081.436.000
13	Wirtschaft, Technologie und Forschung	429.488.100	799.253.200	-369.765.100	616.823.000
15	Finanzen	237.019.900	500.554.400	-263.534.500	21.080.000
20	Rechnungshof	55.500	15.877.600	-15.822.100	---
21	Beauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit	8.200	4.540.200	-4.532.000	---
28	Zentrale Personalangelegenheiten	128.669.000	1.580.200.000	-1.451.531.000	---
29	Allgemeine Finanzangelegenheiten	12.853.136.000	2.568.925.600	10.284.210.400	24.210.000
Σ	SUMME EINZELPLÄNE 01 - 29	15.654.533.700	15.654.533.700	---	3.714.417.000
31	Bezirksverordnetenversammlung	12.200	8.358.700	-8.346.500	---
33	Bezirksamt - Politisch-Administrativer Bereich -	17.597.500	293.196.300	-275.598.800	1.035.000
35	Bürgerdienste	76.591.700	98.616.200	-22.024.500	---
37	Bildung, Schule, Kultur	76.562.200	451.412.400	-374.850.200	19.592.000
39	Soziales	568.234.200	3.407.745.600	-2.839.511.400	15.000
40	Jugend	133.289.000	1.836.254.600	-1.702.965.600	2.350.000
41	Gesundheit	4.746.800	91.319.100	-86.572.300	---
42	Bauen	40.945.800	188.190.000	-147.244.200	9.193.000
43	Wirtschaft	5.284.600	9.207.200	-3.922.600	---
44	Wohnen	35.688.600	78.595.600	-42.907.000	---
46	Planen, Vermessen	21.496.200	80.036.800	-58.540.600	5.466.000
47	Umwelt, Natur	28.332.000	186.267.900	-157.935.900	3.496.000
59	Allgemeine Finanzangelegenheiten	6.146.282.300	425.862.700	5.720.419.600	---
Σ	SUMME EINZELPLÄNE 31 - 59	7.155.063.100	7.155.063.100	---	41.147.000
Σ	SUMME HAUSHALTSPLAN	22.809.596.800	22.809.596.800	---	3.755.564.000

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
2012

Gesamtplan

Haushaltsübersicht 2012 – Aufstellung nach Bezirken

Einzelplan	Bezeichnung	Mitte €	Friedrichshain-Kreuzberg €	Pankow €	Charlottenburg-Wilmersdorf €	Spandau €
EINNAHMEN						
31	Bezirksverordnetenversammlung	1.000	3.200	---	1.000	1.000
33	Bezirksamt - Politisch-Administrativer Bereich -	1.201.300	405.200	1.958.000	2.016.400	752.400
35	Bürgerdienste	12.773.500	5.683.700	10.920.000	13.923.200	3.255.500
37	Bildung, Schule, Kultur	8.129.600	6.122.400	8.440.500	6.373.400	4.431.000
39	Soziales	66.430.100	51.331.700	46.657.000	67.406.300	36.415.500
40	Jugend	11.519.600	11.366.200	19.200.500	11.265.400	8.670.700
41	Gesundheit	841.500	267.600	307.000	796.300	106.500
42	Bauen	9.171.500	2.752.100	4.027.000	4.779.600	2.545.000
43	Wirtschaft	864.700	40.000	407.000	1.415.700	536.200
44	Wohnen	3.341.000	3.748.700	4.231.000	2.202.200	2.379.000
46	Planen, Vermessen	5.216.000	3.063.100	2.151.000	2.167.500	902.600
47	Umwelt, Natur	2.466.200	659.200	2.497.000	3.293.900	3.353.100
59	Allgemeine Finanzangelegenheiten	668.207.000	534.313.200	607.886.000	480.624.000	423.126.700
Σ	Summe Einnahmen	790.163.000	619.756.300	708.682.000	596.264.900	486.475.200
AUSGABEN						
31	Bezirksverordnetenversammlung	712.800	727.200	657.100	677.600	719.600
33	Bezirksamt - Politisch-Administrativer Bereich -	25.510.400	22.550.300	28.164.200	31.037.300	12.518.400
35	Bürgerdienste	9.169.600	10.028.700	9.833.700	10.550.800	5.824.900
37	Bildung, Schule, Kultur	51.710.700	57.372.500	31.635.500	22.794.900	29.729.100
39	Soziales	408.698.100	309.778.600	300.831.000	300.688.000	238.847.000
40	Jugend	184.214.100	171.919.200	223.397.800	123.483.900	118.127.600
41	Gesundheit	10.846.500	10.360.700	6.522.600	11.390.000	4.333.700
42	Bauen	15.528.100	6.767.800	31.907.000	23.866.500	14.667.600
43	Wirtschaft	896.800	250.100	1.066.000	1.773.000	663.800
44	Wohnen	6.991.100	8.654.100	9.471.100	4.798.100	5.133.600
46	Planen, Vermessen	11.584.200	9.970.200	9.613.000	4.471.300	5.041.900
47	Umwelt, Natur	21.606.300	11.676.500	15.837.000	16.560.200	14.005.700
59	Allgemeine Finanzangelegenheiten	42.694.300	-299.600	39.746.000	44.173.300	36.862.300
Σ	Summe Ausgaben	790.163.000	619.756.300	708.682.000	596.264.900	486.475.200
Σ	Fehlbetrag	---	---	---	---	---
Σ	Verpflichtungsermächtigungen	1.300.000	2.370.000	6.642.000	4.390.000	1.656.000

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
2012

Steglitz- Zehlendorf €	Tempelhof- Schöneberg €	Neukölln €	Treptow- Köpenick €	Marzahn- Hellersdorf €	Lichtenberg €	Reinickendorf €
2.000	---	2.000	---	1.000	---	1.000
442.700	615.700	4.695.700	1.416.800	806.000	546.400	2.740.900
5.683.600	6.195.200	4.663.600	2.784.900	3.323.000	3.184.000	4.201.500
9.683.300	6.020.400	5.447.100	6.610.700	4.456.100	5.606.000	5.241.700
25.566.400	44.354.700	65.088.000	25.900.800	38.413.500	65.775.100	34.895.100
13.285.600	11.295.700	9.108.300	10.153.600	9.250.400	9.151.500	9.021.500
641.000	335.100	228.400	126.200	145.200	665.600	286.400
3.165.200	3.411.900	1.762.900	2.678.700	2.042.900	2.941.000	1.668.000
538.500	711.000	2.000	1.000	153.500	433.000	182.000
1.785.500	2.870.000	3.596.200	2.525.000	3.606.000	3.667.000	1.737.000
1.854.000	1.048.900	634.200	1.307.900	697.400	1.669.000	784.600
4.000.200	2.540.500	1.509.000	3.305.100	1.894.800	1.535.200	1.277.800
416.005.000	549.593.400	625.726.000	381.222.300	455.884.300	577.937.000	425.757.400
482.653.000	628.992.500	722.463.400	438.033.000	520.674.100	673.110.800	487.794.900
665.300	791.800	675.800	680.600	648.600	705.600	696.700
14.767.200	18.899.300	50.694.900	13.422.900	16.689.900	18.179.500	40.762.000
6.700.100	10.813.400	9.086.700	5.815.300	6.718.800	7.159.800	6.914.400
49.616.200	40.397.200	32.851.000	27.978.300	36.822.300	44.846.700	25.658.000
173.259.200	301.784.800	381.591.300	170.519.600	221.912.100	381.456.500	218.379.400
130.702.100	167.088.800	167.252.300	131.933.100	153.437.600	141.224.400	123.473.700
7.841.900	5.262.000	6.359.600	4.718.600	6.583.900	10.733.300	6.366.300
22.947.200	18.847.700	5.461.000	21.760.600	9.588.700	8.354.200	8.493.600
786.000	1.249.800	157.800	590.000	900.700	713.300	159.900
4.066.400	6.534.300	7.655.000	5.765.500	7.914.900	7.773.000	3.838.500
4.509.900	6.381.700	5.567.200	7.821.800	6.181.400	5.037.000	3.857.200
21.126.000	12.175.900	13.422.800	15.658.000	15.877.200	14.478.500	13.843.800
45.665.500	38.765.800	41.688.000	31.368.700	37.398.000	32.449.000	35.351.400
482.653.000	628.992.500	722.463.400	438.033.000	520.674.100	673.110.800	487.794.900
---	---	---	---	---	---	---
5.540.000	3.040.000	1.100.000	2.650.000	5.346.000	2.473.000	4.640.000

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
2013

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht 2013

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen □	Ausgaben □	Fehlbetrag (-) Überschuss □	Verpflichtungs- ermächtigungen □
01	Abgeordnetenhaus	93.900	39.249.300	-39.155.400	2.500.000
02	Verfassungsgerichtshof	1.000	621.400	-620.400	---
03	Regierende/r Bürgermeister/in	22.139.700	543.992.100	-521.852.400	7.392.000
05	Inneres und Sport	272.935.800	1.798.786.100	-1.525.850.300	27.903.000
06	Justiz und Verbraucherschutz	233.110.400	793.414.600	-560.304.200	5.070.000
09	Arbeit, Integration und Frauen	43.550.200	183.142.000	-139.591.800	74.539.300
10	Bildung, Jugend und Wissenschaft	463.853.800	4.296.528.900	-3.832.675.100	5.523.315.000
11	Gesundheit und Soziales	110.816.100	583.094.000	-472.277.900	79.501.000
12	Stadtentwicklung und Umwelt	845.788.900	1.933.980.800	-1.088.191.900	3.594.637.000
13	Wirtschaft, Technologie und Forschung	399.944.200	781.713.600	-381.769.400	520.830.000
15	Finanzen	237.709.400	493.896.200	-256.186.800	12.739.000
20	Rechnungshof	55.500	16.036.600	-15.981.100	---
21	Beauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit	8.200	4.542.900	-4.534.700	---
28	Zentrale Personalangelegenheiten	127.614.000	1.638.816.000	-1.511.202.000	---
29	Allgemeine Finanzangelegenheiten	12.995.003.000	2.644.809.600	10.350.193.400	12.110.000
Σ	SUMME EINZELPLÄNE 01 - 29	15.752.624.100	15.752.624.100	---	9.860.536.300
31	Bezirksverordnetenversammlung	12.200	8.358.200	-8.346.000	---
33	Bezirksamt - Politisch-Administrativer Bereich -	17.530.200	291.414.300	-273.884.100	14.640.000
35	Bürgerdienste	76.931.700	99.244.900	-22.313.200	---
37	Bildung, Schule, Kultur	78.082.600	449.977.100	-371.894.500	46.307.000
39	Soziales	570.844.600	3.458.182.600	-2.887.338.000	---
40	Jugend	135.715.900	1.857.490.200	-1.721.774.300	7.805.000
41	Gesundheit	4.746.800	91.174.800	-86.428.000	---
42	Bauen	47.111.000	186.680.200	-139.569.200	16.073.000
43	Wirtschaft	5.235.200	9.136.500	-3.901.300	---
44	Wohnen	36.431.600	80.258.300	-43.826.700	---
46	Planen, Vermessen	20.996.200	79.627.500	-58.631.300	5.016.000
47	Umwelt, Natur	27.730.400	182.069.500	-154.339.100	2.675.000
59	Allgemeine Finanzangelegenheiten	6.179.752.400	407.506.700	5.772.245.700	---
Σ	SUMME EINZELPLÄNE 31 - 59	7.201.120.800	7.201.120.800	---	92.516.000
Σ	SUMME HAUSHALTSPLAN	22.953.744.900	22.953.744.900	---	9.953.052.300

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
2013

Gesamtplan

Haushaltsübersicht 2013 – Aufstellung nach Bezirken

Einzelplan	Bezeichnung	Mitte €	Friedrichshain-Kreuzberg €	Pankow €	Charlottenburg-Wilmersdorf €	Spandau €
EINNAHMEN						
31	Bezirksverordnetenversammlung	1.000	3.200	---	1.000	1.000
33	Bezirksamt - Politisch-Administrativer Bereich -	1.086.300	405.200	1.958.000	2.016.400	722.500
35	Bürgerdienste	12.723.500	5.683.700	10.620.000	14.398.200	3.194.500
37	Bildung, Schule, Kultur	8.000.600	6.218.500	8.771.500	6.850.900	4.388.100
39	Soziales	66.597.100	50.826.000	47.006.000	68.547.300	36.505.200
40	Jugend	11.682.600	11.615.600	19.714.500	11.264.800	8.778.700
41	Gesundheit	841.500	267.600	307.000	796.300	106.500
42	Bauen	15.232.000	2.752.100	3.825.000	4.779.600	2.877.000
43	Wirtschaft	864.700	40.000	407.000	1.400.000	526.000
44	Wohnen	3.411.000	3.827.700	4.322.000	2.245.200	2.420.000
46	Planen, Vermessen	5.216.000	2.563.100	2.151.000	2.167.500	902.600
47	Umwelt, Natur	2.175.700	659.200	2.207.000	3.293.900	3.332.000
59	Allgemeine Finanzangelegenheiten	669.889.000	537.198.500	613.521.000	481.913.000	428.619.700
Σ	Summe Einnahmen	797.721.000	622.060.400	714.810.000	599.674.100	492.373.800
AUSGABEN						
31	Bezirksverordnetenversammlung	713.900	727.900	659.100	679.100	716.600
33	Bezirksamt - Politisch-Administrativer Bereich -	22.611.100	21.444.500	26.842.500	31.196.200	12.067.600
35	Bürgerdienste	9.656.200	10.366.500	9.462.400	10.541.600	5.699.800
37	Bildung, Schule, Kultur	56.488.100	57.842.000	33.536.400	22.368.900	30.614.300
39	Soziales	413.830.900	313.752.100	306.427.100	306.312.100	242.631.500
40	Jugend	188.629.900	174.610.000	226.441.400	123.114.300	119.616.900
41	Gesundheit	11.400.900	10.735.000	6.695.600	11.425.400	4.283.900
42	Bauen	16.840.100	7.760.900	31.041.000	25.132.600	14.602.800
43	Wirtschaft	906.200	251.100	1.078.500	1.736.200	721.800
44	Wohnen	7.153.700	8.856.600	9.668.100	4.882.400	5.225.900
46	Planen, Vermessen	11.645.700	9.955.200	9.411.000	4.438.400	4.996.600
47	Umwelt, Natur	21.976.000	11.845.000	16.049.600	15.751.000	13.979.500
59	Allgemeine Finanzangelegenheiten	35.868.300	-6.086.400	37.497.300	42.095.900	37.216.600
Σ	Summe Ausgaben	797.721.000	622.060.400	714.810.000	599.674.100	492.373.800
Σ	Fehlbetrag	---	---	---	---	---
Σ	Verpflichtungsermächtigungen	1.000.000	3.416.000	16.717.000	2.230.000	17.429.000

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
2013

Steglitz- Zehlendorf €	Tempelhof- Schöneberg €	Neukölln €	Treptow- Köpenick €	Marzahn- Hellersdorf €	Lichtenberg €	Reinickendorf €
2.000	---	2.000	---	1.000	---	1.000
442.700	620.000	4.695.700	1.416.800	892.300	546.400	2.727.900
5.683.600	6.205.200	4.663.600	3.050.900	3.323.000	3.184.000	4.201.500
9.811.300	6.053.300	5.517.600	6.750.500	4.571.100	5.819.500	5.329.700
25.649.200	44.452.700	65.254.200	26.123.900	38.531.800	66.242.100	35.109.100
13.544.200	11.529.400	9.230.700	10.453.500	9.411.100	9.324.100	9.166.700
641.000	335.100	228.400	126.200	145.200	665.600	286.400
3.165.200	3.412.500	1.762.900	2.676.700	1.979.000	2.941.000	1.708.000
515.000	711.000	2.000	1.000	153.500	433.000	182.000
1.823.500	2.928.000	3.673.200	2.580.000	3.684.000	3.743.000	1.774.000
1.854.000	1.048.900	634.200	1.307.900	697.400	1.669.000	784.600
4.000.200	2.540.500	1.509.000	3.305.100	1.894.800	1.535.200	1.277.800
417.360.000	550.187.000	631.098.000	379.887.500	459.026.300	581.833.000	429.219.400
484.491.900	630.023.600	728.271.500	437.680.000	524.310.500	677.935.900	491.768.100
665.300	794.800	675.800	673.800	651.600	701.600	698.700
14.690.000	22.246.300	51.597.500	13.940.900	16.732.400	18.033.700	40.011.600
6.702.200	11.072.300	9.057.700	5.827.300	6.884.300	7.070.700	6.903.900
47.514.200	36.502.700	29.604.700	27.046.700	35.992.400	47.203.700	25.263.000
176.282.800	306.892.000	387.051.700	169.731.500	225.453.400	387.682.500	222.135.000
133.371.900	166.337.200	169.702.600	131.288.200	155.486.800	143.273.400	125.617.600
7.848.200	5.336.600	6.333.800	4.899.700	6.669.400	9.158.300	6.388.000
21.958.500	17.840.400	5.600.000	21.160.900	9.652.900	7.083.200	8.006.900
753.000	1.106.100	157.800	579.400	982.800	699.300	164.300
4.144.700	6.737.900	7.809.000	5.873.500	8.079.200	7.911.000	3.916.300
4.504.500	6.533.700	5.567.200	7.551.200	6.260.500	4.868.000	3.895.500
19.936.400	12.020.800	13.422.800	14.873.700	15.252.300	13.557.500	13.404.900
46.120.200	36.602.800	41.690.900	34.233.200	36.212.500	30.693.000	35.362.400
484.491.900	630.023.600	728.271.500	437.680.000	524.310.500	677.935.900	491.768.100
---	---	---	---	---	---	---
8.140.000	15.564.000	1.100.000	3.150.000	4.974.000	7.396.000	11.400.000

Gesamtplan

Finanzierungsübersicht 2012

– Mio. □ –

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus Überschüssen sowie Verrechnungen)		21.341,8
2.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen sowie Verrechnungen)		22.276,5
3.	Finanzierungssaldo		-934,7

Deckung des Finanzierungssaldos

4.	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	8.919,5	
	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	8.004,7	914,8
5.	Rücklagenbewegung Entnahmen aus Rücklagen	21,3	
	Zuführungen an Rücklagen	2,1	19,2
6.	Ausgleich früherer Haushaltsjahre Einnahmen aus Überschüssen	71,1	
	darunter: Überschüsse der Bezirke	29,3	
	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	71,1	
	darunter: Fehlbetrag der Bezirke	71,1	0,0
7.	Verrechnungsbewegungen einnahmeseitige Verrechnungen	460,6	
	ausgabeseitige Verrechnungen	459,8	0,7
8.	Summe		934,7

Finanzierungsübersicht 2013

– Mio. □–

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus Überschüssen sowie Verrechnungen)	21.992,3
2.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen sowie Verrechnungen)	22.493,1
3.	Finanzierungssaldo	-500,8

Deckung des Finanzierungssaldos

4.	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	8.270,7
	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	7.785,7
		485,0
5.	Rücklagenbewegung Entnahmen aus Rücklagen	16,9
	Zuführungen an Rücklagen	1,8
		15,1
6.	Ausgleich früherer Haushaltsjahre Einnahmen aus Überschüssen	0,0
	darunter: Überschüsse der Bezirke	0,0
	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
	darunter: Fehlbetrag der Bezirke	0,0
		0,0
7.	Verrechnungsbewegungen einnahmeseitige Verrechnungen	459,6
	ausgabeseitige Verrechnungen	458,8
		0,7
8.	Summe	500,8

Gesamtplan**Kreditfinanzierungsplan 2012**

– Mio. € –

Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt.....	8.919,5
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	8.004,7
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	914,8

Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften u.ä. Darlehen des Bundes.....	0
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u.ä. im öffentlichen Bereich.....	-37,2
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	-37,2
7. Netto-Neuverschuldung.....	877,6

Kreditfinanzierungsplan 2013

– Mio. € –

Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt.....	8.270,7
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	7.785,7
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	485,0

Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften u.ä. Darlehen des Bundes.....	0
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u.ä. im öffentlichen Bereich.....	-34,2
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	-34,2
7. Netto-Neuverschuldung.....	450,8

Betriebshaushalt/Vermögenshaushalt
Einnahmen und Ausgaben sowie Finanzierungsdefizite
des Berliner Haushalts 2012

– Mio. € –

	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
Laufende Rechnung (Betriebshaushalt)			
Einnahmen der laufenden Rechnung	20.479	18.517	19.226
Ausgaben der laufenden Rechnung	20.598	20.148	19.812
Saldo der laufenden Rechnung (Betriebshaushalt)	-119	-1.631	-586
Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)			
Einnahmen der Kapitalrechnung	714	711	1.028
darunter Zuweisungen für Investitionen	461	454	626
Vermögensaktivierung	100	100	170
Ausgaben der Kapitalrechnung	1.679	1.644	1.856
darunter Investitionsausgaben	1.579	1.555	1.773
Saldo der Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)	-966	-933	-828
nachrichtlich:			
Globalpositionen (Saldo)	150	-183	0
Finanzierungssaldo	-935	-2.746	-1.415

Betriebshaushalt/Vermögenshaushalt
Einnahmen und Ausgaben sowie Finanzierungsdefizite
des Berliner Haushalts 2013

– Mio. € –

	Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011
Laufende Rechnung (Betriebshaushalt)			
Einnahmen der laufenden Rechnung	21.002	20.479	18.517
Ausgaben der laufenden Rechnung	20.757	20.598	20.148
Saldo der laufenden Rechnung (Betriebshaushalt)	244	-119	-1.631
Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)			
Einnahmen der Kapitalrechnung	740	714	711
darunter Zuweisungen für Investitionen	489	461	454
Vermögensaktivierung	100	100	100
Ausgaben der Kapitalrechnung	1.642	1.679	1.644
darunter Investitionsausgaben	1.568	1.579	1.555
Saldo der Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)	-902	-966	-933
nachrichtlich:			
Globalpositionen (Saldo)	157	150	-183
Finanzierungssaldo	-501	-935	-2.746

Erstes Gesetz
zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes
Vom 19. Juni 2012

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Landespflegegeldgesetzes

§ 1 Absatz 1 des Landespflegegeldgesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 606), das durch Artikel V des Gesetzes vom 7. September 2005 (GVBl. S. 467) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Blinde, hochgradig Sehbehinderte und Gehörlose, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin haben oder nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1, L 200 vom 7.6.2004, S. 1, L 204 vom 4.8.2007, S. 30), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1244/2010 (ABl. L 338 vom 22.12.2010, S. 35) geändert worden ist, oder der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (ABl. L 344 vom 29.12.2010, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung anspruchsberechtigt sind, erhalten vom vollendeten ersten Lebensjahr an auf Antrag Leistungen zum Ausgleich der durch die Blindheit, hochgradige Sehbehinderung oder Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen (Pflegegeld) nach diesem Gesetz.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 2012

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Gesetz
zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder
für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder
für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts

Vom 19. Juni 2012

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem Abkommen vom 15. Dezember 2011 zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 16. und 17. Dezember 1993 (GVBl. 1995 S. 392), das zuletzt durch das Abkommen vom 13. März 2003 (Gesetz vom 21. April 2005, GVBl. S. 255) geändert worden ist, wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen vom 15. Dezember 2011 zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 19. Juni 2012

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Anlage

Abkommen
zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder
für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder
für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts

Das Land Baden-Württemberg,
 der Freistaat Bayern,
 das Land Berlin,
 das Land Brandenburg,
 die Freie Hansestadt Bremen,
 die Freie und Hansestadt Hamburg,
 das Land Hessen,
 das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 das Land Niedersachsen,
 das Land Nordrhein-Westfalen,
 das Land Rheinland-Pfalz,
 das Saarland,
 der Freistaat Sachsen,
 das Land Sachsen-Anhalt,
 das Land Schleswig-Holstein,
 der Freistaat Thüringen
 – nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP).

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 16. und 17. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Abkommen vom 13. März 2003, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel und der Eingangssatz werden jeweils wie folgt geändert:
 Nach dem Wort „Sicherheitstechnik“ werden die Worte „und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts“ gestrichen.
2. Die Überschrift „Teil I Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik“ wird gestrichen.
3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Beim ersten Spiegelstrich wird das Wort „Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt durch die Worte „Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“.
 - bb) Der zweite Spiegelstrich wird gestrichen.
 - cc) Der bisherige fünfte Spiegelstrich wird gestrichen.
 - dd) Beim bisherigen siebten Spiegelstrich wird das Wort „und“ gestrichen.
 - ee) Der bisherige achte Spiegelstrich wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Befugniserteilung, Anerkennung, Notifizierung

und Benennung, soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist, sowie der Überwachung

- von Konformitätsbewertungsstellen, GS-Stellen und zugelassenen Überwachungsstellen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz,
- von benannten Stellen nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz und
- von benannten und zugelassenen Stellen nach der Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte.

Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Anforderungen, die an die in Satz 1 genannten Stellen zu stellen sind,
 2. Befugniserteilung an die in Satz 1 genannten Stellen sowie Anerkennung, Notifizierung, Benennung und Überwachung der in Satz 1 genannten Stellen,
 3. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,
 4. Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung zu beachten sind.“
- c) In Absatz 3 wird in Satz 1 und in Satz 2 Nrn. 1 und 2 jeweils das Wort „Akkreditierung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 werden die folgenden neuen Absätze 4 bis 7 eingefügt:

„(4) Die ZLS vollzieht die koordinierenden Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden der Länder insbesondere im Sinne von Artikel 18 Absatz 5, Art. 22 und Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 765 (ABl. der EG Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30) im Rahmen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes. Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zentraler Ansprechpartner für oberste Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten,
2. Zentraler Ansprechpartner für die Bundesfinanzdirektion Südost für alle Fragen der Marktüberwachung im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes,
3. Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder bei Vollzugsfragen,
4. Erarbeitung von Marktüberwachungsaufträgen aufgrund von RAPEX-Meldungen oder sonstigen Informationen,
5. ICSMS-Vertretung gegenüber der EU und anderen Mitgliedstaaten.

(5) Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Sinne von § 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass von bestimmten Produkten eine ernste Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher in mehr als einem Land ausgeht, sofern

1. zwischen den Ländern erwiesenermaßen Meinungsunterschiede darüber bestehen, wie dieser Gefahr begegnet werden ist oder zu begegnen ist, und

2. die Gefahr angesichts der Art des Produktsicherheitsproblems für die betreffenden Produkte nicht in einer mit dem Grad der Dringlichkeit des Problems zu vereinbarenden Weise von einem Land bewältigt werden kann und
3. die Gefahr nur durch Erlass geeigneter und bundesweit anwendbarer Maßnahmen zur Gewährleistung eines einheitlichen und hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher sowie des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarktes wirksam bewältigt werden kann.

(6) Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Sinne von § 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz unabhängig von Absatz 5 auch, wenn sie von mindestens 13 Ländern schriftlich damit beauftragt wird und der Beirat der ZLS zustimmt.

(7) Die ZLS stellt die Arbeit der vom Bundesrat benannten EG-Richtlinienvertreter sicher und koordiniert diese. Die ZLS vertritt die Länder hierzu auch in nationalen und europäischen Gremien der Normung und der einschlägigen Richtlinien. Sie bereitet die dabei gewonnen Erkenntnisse für die Länder auf und stellt sie ihnen bei Bedarf zur Verfügung.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8 und wird wie folgt geändert:

Die Worte „und 3“ werden durch die Worte „bis 7“ ersetzt.

4. Artikel 3 wird gestrichen.
5. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 3.
6. Die Überschrift „Teil III Gemeinsame Vorschriften“ wird gestrichen.
7. Die bisherigen Artikel 9 und 10 werden Artikel 4 und 5.
8. Der bisherige Artikel 11 wird Artikel 6 und wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und der AKMP“ gestrichen.

§ 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht. Abweichend davon treten die durch § 1 Nr. 3 Buchst. d) dieses Abkommens in Artikel 2 des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts neu eingefügten Absätze 5 und 6 erst am 1. Ja-

nuar des Jahres in Kraft, für das die Aufgaben nach diesen Absätzen erstmalig in einem gemeinsamen Haushaltsplan der Länder geregelt sind.

Für das Land Baden-Württemberg: Berlin, den 15.12.2011	Winfried Kretschmann
Für den Freistaat Bayern: Berlin, den 15.12.2011	Horst Seehofer
Für das Land Berlin: Berlin, den 15.12.2011	Klaus Wowerit
Für das Land Brandenburg: Potsdam, den 15.12.2011	Matthias Platzek
Für die Freie Hansestadt Bremen: Berlin, den 15.12.2011	Jens Böhrnsen
Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Berlin, den 15.12.2011	Olaf Scholz
Für das Land Hessen: Berlin, den 15.12.2011	Volker Bouffier
Für das Land Mecklenburg- Vorpommern: Berlin, den 15.12.2011	Erwin Sellering
Für das Land Niedersachsen: Berlin, den 15.12.2011	David McAllister
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Berlin, den 15.12.2011	Hannelore Kraft
Für das Land Rheinland-Pfalz: Berlin, den 15.12.2011	Kurt Beck
Für das Saarland: Berlin, den 15.12.2011	Annegret Kramp-Karrenbauer
Für den Freistaat Sachsen: Berlin, den 15.12.2011	Stanislaw Tillich
Für das Land Sachsen-Anhalt: Berlin, den 15.12.2011	Dr. Reiner Haseloff
Für das Land Schleswig-Holstein: Berlin, den 15.12.2011	Peter Harry Carstensen
Für den Freistaat Thüringen: Berlin, den 15.12.2011	Christine Lieberknecht

Gesetz
zur Bestimmung von zuständigen Stellen
im Bereich der Berufsbildung

Vom 19. Juni 2012

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ausführung des Berufsbildungsgesetzes

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, zuständigen Stellen zu bestimmen.

§ 2

Ausführung des
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) zuständigen Stellen zu bestimmen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 2012

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

**Zweites Landesgesetz
über das öffentliche Glücksspiel**
Vom 19. Juni 2012

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Gesetz zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag

§ 1

Zustimmung

(1) Dem am 15. Dezember 2011 unterzeichneten Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Das Inkrafttreten des Staatsvertrages nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

(2) Tritt der Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2011 (Artikel 1 des Staatsvertrages) nach seinem § 35 Absatz 2 mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, gelten seine Regelungen als Landesgesetz fort. Die Fortgeltung als Landesgesetz ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

(3) Gilt der Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2011 (Artikel 1 des Staatsvertrages) nach seinem § 35 Absatz 2 nach Ablauf des 30. Juni 2021 in Berlin fort, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Artikel II

**Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Glücksspielstaatsvertrag**

Das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 604) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Ziele, Suchtprävention,
Spielersperrn

- § 1 Ziele, Glücksspiel als öffentliche Aufgabe
- § 2 Suchtprävention
- § 3 Spielersperrn
- § 4 Auskunftsanspruch gesperrter Spieler

Abschnitt 2

Staatliches und konzessioniertes
Glücksspiel

- § 5 Grundsatz
- § 6 Veranstaltungen
- § 7 Erlaubnis

§ 8 Annahmestellen

§ 9 Wettvermittlungsstellen

§ 9a Pferdewetten

§ 10 Lotterie-Einnehmer

Abschnitt 3

Nicht gewerbliches Glücksspiel

§ 11 Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential

§ 12 Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien

Abschnitt 4

Gewerbliche Spielvermittlung

§ 13 Grundsatz

§ 14 Erlaubnis

Abschnitt 5

Spielhallen, Gaststätten und
Buchmacher

§ 15 Spielhallen

§ 16 Gaststätten und Buchmacher

Abschnitt 6

Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 18 Gleichstellungsbestimmung

§ 19 Verordnungsermächtigung“

2. Die Überschrift zu Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1

Ziele, Suchtprävention,
Spielersperrn“

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Ziele, Glücksspiel als
öffentliche Aufgabe

(1) Ziele des Gesetzes sind gleichrangig

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,

3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität einschließlich der Geldwäsche abgewehrt werden und
5. den Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten vorzubeugen.

(2) Zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele nimmt das Land Berlin die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes, die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgaben wahr.“

4. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Suchtprävention

(1) Die für die Glücksspielsuchtbekämpfung zuständige Senatsverwaltung gewährleistet Maßnahmen der Suchtprävention und stellt Aufbau, Ausbau und Betrieb von Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht sowie die Unterstützung und Beratung der für die Aufsicht über Glücksspielveranstalter zuständigen Behörden sicher. Die Finanzierung erfolgt aus der nach § 6 des Gesetzes über die Deutsche Klassenlotterie Berlin und die Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin vom 7. Juni 1974 (GVBl. S. 1338), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, abgeführten Zweckabgabe.

(2) Das Land Berlin fördert Projekte zur Erforschung der Glücksspielsucht. Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgabe kann es mit anderen Ländern gemeinsame Projekte fördern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die in § 10 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages genannten Veranstalter, die Inhaber von Konzessionen nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages und die Spielbanken sind berechtigt und auf Verlangen der für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörden verpflichtet, Daten nach § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 7 bis 9 des Glücksspielstaatsvertrages für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.

(4) Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen im Land Berlin nur durch die Glücksspielaufsichtsbehörde oder durch von ihr beauftragte Dritte in Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben durchgeführt werden; die Behörde soll diese durchführen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Veranstalter oder die Vermittler nicht alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen haben.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der nach § 8 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages zur Teilnahme an einem übergreifenden Sperrsystem Verpflichtete,“ durch die Wörter „Der nach § 8 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages Verpflichtete,“ sowie die Wörter „in der Sperrdatei zu speichern“ durch die Wörter „in die Sperrdatei einzutragen“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Dem Antrag ist nur zu entsprechen und die Aufhebung in die Sperrdatei nur einzutragen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die Gründe, die zu der Sperre geführt haben, entfallen sind.“

- c) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „für die“ die Wörter „Erhebung und Übermittlung der“ eingefügt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Gesperrte Spieler können Anträge nach Absatz 1 auch bei dem Verpflichteten nach § 3 Absatz 1, der die Sperre verfügt hat, stellen. Der Verpflichtete leitet den Antrag an die für die Führung der Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages zuständige Stelle des Landes Hessen weiter. Das weitere Auskunftsverfahren richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Hessen.“

7. Die Überschrift zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2
Staatliches und konzessioniertes
Glücksspiel“

8. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Grundsatz

(1) Öffentliche Glücksspiele dürfen zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots im Sinne des § 10 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur durch das Land Berlin, durch eine gemeinsam geführte öffentliche Anstalt nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages, durch eine Anstalt nach § 10 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages oder durch den Inhaber einer auf das Land Berlin erstreckten Konzession nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages veranstaltet werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential im Sinne des Dritten Abschnittes des Glücksspielstaatsvertrages auch von anderen Anbietern nach Maßgabe des Abschnittes 3 veranstaltet werden.

(2) Das Land Berlin bedient sich zur Veranstaltung von Lotterien, Toto und Sportwetten der Deutschen Klassenlotterie Berlin.“

9. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Toto (Ergebnis- und Auswahlwetten ohne feste Quoten),“

- bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die neuen Nummern 4 und 5.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Klassenlotterien dürfen im Land Berlin ausschließlich durch die Anstalt nach § 10 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages veranstaltet werden.“

10. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Dem Wortlaut werden die folgenden Sätze vorangestellt:

„Erlaubnisse im länder einheitlichen Verfahren nach § 9a des Glücksspielstaatsvertrages oder im gebündelten Verfahren nach § 19 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages stehen Erlaubnissen der zuständigen Behörden des Landes Berlin gleich. Soweit die Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages oder dieses Gesetzes die Sicherstellung von Erlaubnisvoraussetzungen verlangen, hat der Antragsteller bei der Antragstellung durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen den entsprechenden Nachweis zu führen; die Erlaubnisbehörde ist beim Fehlen derartiger Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet.“

- bb) Der neue Satz 4 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 5 werden die Angabe „§ 21 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 5“ ersetzt und vor dem Wort „nicht“ die Wörter „durch Veranstalter und Vermittler oder bei Vermittlern die Mitwirkung am Sperrsystem gemäß § 8 Absatz 6 des Glücksspielstaatsvertrages“ eingefügt.
- bbb) In Nummer 7 werden das Wort „Wetten“ durch das Wort „Sportwetten“ und die Angabe „§ 21 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 2 bis 4“ ersetzt und die Wörter „oder des § 9 Absatz 2“ gestrichen.
- ccc) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Annahmestellen“ ein Komma und das Wort „Wettvermittlungsstellen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nummer 7 wird die Angabe „Satz 1 und 2“ durch die Angabe „Satz 1 bis 3“ ersetzt.
11. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Jeweils nach den Wörtern „Deutschen Klassenlotterie Berlin“ werden die Wörter „oder der gemeinsam geführten Anstalt nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „dieser“ durch das Wort „diesen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) In einer Annahmestelle dürfen ausschließlich öffentliche Glücksspiele der Veranstalter nach Absatz 1 vermittelt werden, die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger Glücksspiele ist dagegen unzulässig. Satz 1 gilt nicht für die Vermittlung von Lotterien nach dem Dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrages, sofern sowohl die Annahmestellen- als auch die betreffende Lotterieerlaubnis eine entsprechende Vermittlung gestatten.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor dem Wort „nicht“ werden die Wörter „und den sonstigen Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages“ eingefügt.
- bb) Es wird der folgende Satz angefügt:
- „Hierbei ist das sich ändernde Kaufverhalten im Sinne einer effektiven Kanalisierung zu berücksichtigen.“
- d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Gewerbeordnung“ die Wörter „und nicht in Räumlichkeiten, in denen Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt sind,“ eingefügt.

12. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Wettvermittlungsstellen

(1) Wettvermittlungsstellen sind in die Vertriebsorganisation der nach § 4a in Verbindung mit § 10a des Glücksspielstaatsvertrages konzessionierten Veranstalter eingegliederte Vermittler, die über örtliche Verkaufsstellen Sportwetten vermitteln. Die Vermittlung von Sportwetten gemäß § 29 Absatz 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages bleibt unberührt.

(2) Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle bedarf der behördlichen Erlaubnis nach § 7 und eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Konzessionsinhaber. Die Erlaubnis kann nur von dem Konzessionsinhaber beantragt und nur diesem erteilt werden.

(3) In einer Wettvermittlungsstelle dürfen ausschließlich die von der jeweiligen Konzession abgedeckten Sportwetten des Inhabers einer Konzession nach § 4a in Verbindung mit § 10a des Glücksspielstaatsvertrages vermittelt werden. Die Vermittlung der Angebote anderer Konzessionsinhaber für Sportwetten oder

die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger öffentlicher Glücksspiele ist nicht zulässig. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann die zuständige Behörde die Vermittlung von Pferdewetten in einer Wettvermittlungsstelle zulassen, sofern die Konzession des Veranstalters nach § 4a in Verbindung mit § 10a des Glücksspielstaatsvertrages, der Vertrag des Konzessionsinhabers mit der Wettvermittlungsstelle, die Buchmachererlaubnis des Wettvermittlungsstellenbetreibers und die sonstigen Anforderungen nach diesem Gesetz oder dem Glücksspielstaatsvertrag nicht entgegenstehen.

(4) Die Erlaubnis nach § 7 für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle darf nur für Räumlichkeiten erteilt werden, die nach Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung dem Ziel, nur ein begrenztes Glücksspielangebot zuzulassen, und den sonstigen Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages nicht entgegenstehen. Wettvermittlungsstellen dürfen nur in Räumlichkeiten betrieben werden, die ausschließlich der Vermittlung der nach Absatz 3 zulässigen öffentlichen Glücksspiele dienen. In der Wettvermittlungsstelle sind der Vertrieb von Waren und die Erbringung von anderen Dienstleistungen nicht zulässig. Abweichend hiervon ist die Verabreichung von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Hinsichtlich der Lage der Wettvermittlungsstellen ist eine flächendeckende Verteilung anzustreben und eine räumliche Nähe zu Spielhallen oder Spielbanken zu vermeiden; in Einrichtungen, insbesondere Sportanlagen, und auf Geländen, in oder auf denen Sportereignisse stattfinden, dürfen Wettvermittlungsstellen weder errichtet noch betrieben werden.

(5) Eine Wettvermittlungsstelle darf nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung und nicht in Räumlichkeiten, in denen Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt sind, eingerichtet werden.

(6) Für die Versagung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle findet § 8 Absatz 5 entsprechende Anwendung.

(7) Die Anzahl der Wettvermittlungsstellen im Land Berlin darf eine Gesamtzahl von 200 nicht überschreiten. Jedem Konzessionär nach § 4a in Verbindung mit § 10a des Glücksspielstaatsvertrages steht ein Kontingent von zehn Wettvermittlungsstellen im Land Berlin zur Verfügung; dieses Kontingent ist nicht übertragbar. Wettvermittlungsstellen, in denen nach Absatz 3 Satz 3 auch Pferdewetten vermittelt werden, sind uneingeschränkt auf die jeweiligen Kontingente anzurechnen.“

13. Nach § 9 wird der folgende § 9a eingefügt:

„§ 9a

Pferdewetten

Der Vollzug der die Pferdewetten im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 5 des Glücksspielstaatsvertrages betreffenden Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages obliegt unbeschadet der Zuständigkeit gemäß § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages der für die Erteilung von Erlaubnissen nach dem Rennwett- und Lotteriegesez zuständigen Behörde.“

14. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Klassenlotterien“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) In dem bisherigen Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen und der Wortlaut wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer Klassenlotterie“ durch die Wörter „der Anstalt nach § 10 Absatz 3 des

Glücksspielstaatsvertrages“ und die Wörter „einer solchen“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Aufsichtsbehörde kein einwandfreies Führungszeugnis“ durch die Wörter „Erlaubnisbehörde kein Führungszeugnis, das keine Eintragungen enthält,“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „der Klassenlotterie“ durch die Wörter „dem Veranstalter“ ersetzt.

cc) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Vermittlung in örtlichen Verkaufsstellen findet § 8 Absatz 3 entsprechende Anwendung.“

15. In § 11 wird die Angabe „§§ 12 bis 17“ durch die Angabe „§§ 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, 12 bis 17“ ersetzt.

16. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Lotterien“ ein Komma und das Wort „Toto“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Vermittlung eines Spielvertrages auf Grundlage einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrages sowie bei Vermittlung von Sportwetten oder Lotterien im Sinne des § 22 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages hat der gewerbliche Spielvermittler eine Auskunft bei dem übergreifenden Sperrsystem nach § 8 Absatz 1 und § 23 des Glücksspielstaatsvertrages einzuholen. Er hat sicherzustellen, dass die Vorgaben der § 4 Absatz 5 Nummer 1, § 21 Absatz 5 und § 22 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages eingehalten werden.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

17. In § 14 wird jeweils die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1“ ersetzt.

18. Nach § 14 wird der folgende neue Abschnitt 5 eingefügt:

„Abschnitt 5
Spielhallen, Gaststätten
und Buchmacher

§ 15
Spielhallen

(1) Die Erteilung der Erlaubnisse nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages und der Vollzug der in § 2 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages genannten Vorschriften obliegt den für die Erteilung einer Erlaubnis nach dem Spielhallengesetz Berlin zuständigen Behörden; § 9 Absatz 1, 2 und 6 des Glücksspielstaatsvertrages gilt für Anordnungen zur Durchsetzung der vorgenannten Regelungen sinngemäß. Besondere Zuständigkeitsregelungen zur Gewerbeüberwachung durch sonstige Behörden bleiben unberührt.

(2) Die Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages soll unter Vermeidung von Widersprüchen zusammen mit der Erlaubnis nach dem Spielhallengesetz Berlin erteilt werden. Die Erlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn die in § 4 Absatz 3, § 5 Absatz 1 bis 3, § 6, § 7, § 24 Absatz 2, § 25 und § 26 des Glücksspielstaatsvertrages genannten Anforderungen oder die Vorgaben dieses Gesetzes nicht eingehalten werden oder sofern ein Versagungsgrund nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Spielhallengesetzes Berlin gegeben ist.

(3) § 25 des Glücksspielstaatsvertrages gilt mit der Maßgabe, dass die Abstandregelungen des § 2 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 des Spielhallengesetzes Berlin entsprechende Anwendung finden.

Bei der Anwendung des § 26 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages ist § 4 Absatz 1 Satz 1 des Spielhallengesetzes Berlin zu berücksichtigen. Die Sperrzeitenregelungen des § 5 des Spielhallengesetzes Berlin finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Verpflichtung zur Schulung des Personals nach § 6 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages gilt in der Regel als erfüllt, wenn der nach § 6 Absatz 3 des Spielhallengesetzes Berlin zu erwerbende Sachkundenachweis der zuständigen Behörde vorgelegt wird.

(5) § 29 Absatz 4 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages findet ausschließlich auf Spielhallen Anwendung, für die vor dem 2. Juni 2011 eine Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung erteilt worden ist; an die Stelle des Ablaufs der Fünfjahresfrist tritt der 31. Juli 2016. § 29 Absatz 4 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages findet keine Anwendung. § 29 Absatz 4 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrages gilt mit der Maßgabe, dass Befreiungen nur im Rahmen des § 2 Absatz 1 Satz 5 des Spielhallengesetzes Berlin zugelassen werden dürfen. Durch Gewerbebetreibende, welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 im Besitz einer wirksamen Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle befinden, sind Sozialkonzepte nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 31. Dezember 2012 bei der zuständigen Behörde einzureichen.

§ 16

Gaststätten und Buchmacher

(1) Der Vollzug der in § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages genannten Vorschriften obliegt den für die Erteilung von Erlaubnissen und Bestätigungen nach § 33c der Gewerbeordnung zuständigen Behörden; § 9 Absatz 1, 2 und 6 des Glücksspielstaatsvertrages ist für Anordnungen zur Durchsetzung der vorgenannten Regelungen anwendbar. Besondere Zuständigkeitsregelungen zur Gewerbeüberwachung durch sonstige Behörden bleiben unberührt.

(2) Im Sinne der in § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages genannten Vorschriften gilt derjenige, der gewerbsmäßig Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufstellt, als Veranstalter und derjenige, in dessen Betrieb ein derartiges Gerät aufgestellt worden ist und bereitgehalten wird, als Vermittler. Die Verpflichtung zur Schulung des Personals nach § 6 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages kann durch den Erwerb eines Sachkundenachweises nach § 6 Absatz 3 Satz 1 des Spielhallengesetzes Berlin erfüllt werden.

(3) § 15 Absatz 5 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.“

19. Die bisherigen Abschnitte 5 und 6 werden die neuen Abschnitte 6 und 7.

20. Der bisherige § 15 wird der neue § 17 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 5 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 5 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 5“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 3 wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. entgegen § 6 Satz 1 und 2 des Glücksspielstaatsvertrages die Spieler nicht zu verantwortungsvollem Spiel anhält, kein Sozialkonzept entwickelt, sein Personal nicht schult oder die Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ nicht erfüllt,“

dd) Die bisherigen Nummern 4 bis 13 werden die neuen Nummern 5 bis 14.

ee) Die neue Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. sonstigen Anordnungen der zuständigen Behörde nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages zuwiderhandelt,“

ff) In der neuen Nummer 12 wird die Angabe „§ 21 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 5“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 1 und 6 bis 13“ gestrichen.“

21. Die Überschrift des neuen Abschnittes 7 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7

Schlussbestimmungen“

22. Der bisherige § 16 wird der neue § 18.

23. Der bisherige § 17 wird der neue § 19 und wie folgt gefasst:

„§ 19

Verordnungsermächtigung

(1) Die für die Glücksspielaufsicht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit § 7 und § 14 dieses Gesetzes, insbesondere über Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Unterlagen, Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen,
2. das Betreiben der Sperrdatei nach den §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrages, insbesondere auch betreffend die Rechte und Pflichten der Beteiligten sowie das Verfahren,
3. Einzelheiten zur Erfüllung der Sicherstellungspflicht der Veranstalter nach § 4 Absatz 3 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages sowie zu den Rahmenbedingungen für Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen im Sinne des § 2 Absatz 4.

(2) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 6 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages für die Veranstalter von Glücksspielen nach den §§ 9a, 15 und 16 festzulegen. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere die Festlegung der inhaltlichen Mindestanforderungen des vorzulegenden Sozialkonzeptes, der inhaltlichen Anforderungen, der Dauer und der Rahmenbedingungen der Durchführung der Schulung des Personals sowie der Art und Weise der Erfüllung der Vorgaben des Anhangs zum Glücksspielstaatsvertrag „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“.

Artikel III

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Die Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Februar 2012 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) die Ordnungsaufgaben bei der Veranstaltung, Vermittlung und Bewerbung von öffentlichen Glücksspielen, einschließlich der Aufgaben nach dem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag und nach dem Glücksspielstaatsvertrag (Glücksspielaufsicht),

- a) in Angelegenheiten, die ländereinheitliche, länderübergreifende oder gebündelte Verfahren, Veranstaltungen oder Aktivitäten zum Gegenstand haben, mit Ausnahme des Verfahrens nach § 9 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Glücksspielstaatsvertrages und der Gewinnsparvereine,
- b) für die vom Land Berlin oder unter Beteiligung des Landes Berlin veranstalteten Glücksspiele, mit Ausnahme der Genehmigung, der Beaufsichtigung und der Kontrolle von Annahmestellen,“

2. Nummer 33 Absatz 1 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) die Ordnungsaufgaben bei der Veranstaltung, Vermittlung und Bewerbung von Lotterien, Ausspielungen, Toto, Sportwetten und Pokerspielen, die nicht von den Spielbanken veranstaltet werden, einschließlich der Aufgaben nach dem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag und nach dem Glücksspielstaatsvertrag, soweit diese dort nicht ausschließlich anderen Behörden zugewiesen und soweit nicht die für Inneres zuständige Senatsverwaltung (Nummer 5 Absatz 4) oder die Bezirksämter (Nummer 21 Absatz 2 Buchstabe d) zuständig sind.“

Artikel IV

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Die Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894), die zuletzt durch § 10 Satz 1 der Verordnung vom 2. November 2010 (GVBl. S. 514) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „Buchstabe c“ ein Komma sowie die Angabe „8110 bis 8123“ eingefügt.
2. In dem Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung) werden die Tarifstellen 8110 bis 8121 durch die folgenden Tarifstellen 8110 bis 8123 ersetzt:

„Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
8110	Erlaubnis zum Veranstalten und Vermitteln von Glücksspielen nach § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit § 7 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag Anmerkung: Als Spielkapital gilt – jeweils abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils – der Gesamtverkaufswert der auszugebenden Lose, bei nicht feststehender Losanzahl die Summe der in der Laufzeit genehmigten oder voraussichtlich anfallenden Spiel- oder Wetteinsätze.	0,1 v.H. des Spielkapitals
8111	Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle nach den §§ 7 und 8 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	100 bis 1000
8112	Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle nach den §§ 7 und 9 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	100 bis 1000
8113	Erlaubnis als gewerblicher Spielvermittler nach den §§ 7 und 14 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	200 bis 2000
8114	Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle nach § 24 des Glücksspielstaatsvertrages	200 bis 2000
8115	Untersagung oder Erlass von Auflagen für allgemein erlaubte Veranstaltungen nach § 12 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	50 bis 1000
8116	Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung nach § 4 Absatz 1, §§ 12 ff. des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit § 11 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag; Spielkapital: vgl. Tarifstelle 8110	0,1 v.H. des Spielkapitals
8117	Widerruf einer Erlaubnis zum Veranstalten und Vermitteln von Glücksspielen nach § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit § 7 oder § 11 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	50 bis 2000
8118	Widerruf einer Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle oder Wettvermittlungsstelle nach den §§ 7 bis 9 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	100 bis 1000
8119	Widerruf einer Erlaubnis als gewerblicher Spielvermittler nach den §§ 7 und 14 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	200 bis 2000
8120	Widerruf einer Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Spielhalle nach § 24 des Glücksspielstaatsvertrages	200 bis 2000
8121	Untersagung der unerlaubten Veranstaltung oder Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen oder Untersagung einer unzulässigen Werbung für öffentliche Glücksspiele	200 bis 5000
8122	Kontrolle zur Einhaltung des Jugend- und Spielerschutzes (auch bei der Beauftragung von privaten Verwaltungshelfern) Anmerkung: Gebührenpflichtig ist der Inhaber der Vermittlungserlaubnis, bei Annahmestellen und Wettvermittlungsstellen also der betreffende Veranstalter bzw. Konzessionär.	30 bis 100
8123	Sonstige Amtshandlungen nach dem Glücksspielstaatsvertrag, dem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag oder nach den auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Bestimmungen, soweit nicht in den Tarifstellen 8110 bis 8122 genannt	20 bis 1000 ⁶⁶

Artikel V

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Artikel I tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Abweichend davon treten die Artikel II bis IV vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland in Kraft.

(2) Bis zur Übernahme der Führung der Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages durch das Land Hessen sind abweichend von Absatz 1 die §§ 3 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung vom 15. Dezember 2007 mit der Maßgabe anzuwenden, dass in der Sperrdatei auch Spielersperren einzutragen sind, die von Konzessionären nach den §§ 4a

und 10a des Glücksspielstaatsvertrages oder von Verpflichteten nach § 27 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages übermittelt werden.

(3) Die für die Glücksspielaufsicht zuständige Senatsverwaltung kann das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag in der ab dem Inkrafttreten des Artikels II dieses Gesetzes geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Berlin, den 19. Juni 2012

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Anlage

**Erster Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland
(Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV)¹**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

**Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland
(Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 15.12.2011**

**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Ziele des Staatsvertrages

Ziele des Staatsvertrages sind gleichrangig

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden und
5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranlassen und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind differenzierte Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen vorgesehen, um deren spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotentialen Rechnung zu tragen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Die Länder regeln mit diesem Staatsvertrag die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen.

(2) Für Spielbanken gelten nur die §§ 1 bis 3, 4 Absatz 1 bis 4, §§ 5 bis 8, 20 und 23 sowie die Vorschriften des Neunten Abschnitts.

(3) Für Spielhallen, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten nur die §§ 1 bis 3, 4 Absatz 1, 3 und 4, §§ 5 bis 7 sowie die Vorschriften des Siebten und Neunten Abschnitts. Als Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gelten auch Erprobungsgeräte.

(4) Für Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe) und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten nur die §§ 1 bis 3, 4 Absatz 3 und 4, §§ 5 bis 7 sowie die Vorschriften des Neunten Abschnitts.

(5) Für Pferdewetten gelten nur die §§ 1 bis 3, 5 bis 7 sowie die Vorschriften des Achten und Neunten Abschnitts.

(6) Für Gewinnspiele im Rundfunk (§ 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages) gilt nur § 8a des Rundfunkstaatsvertrages.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist. Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses sind Glücksspiele. Sportwetten sind Wetten zu festen Quoten auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen. Pferdewetten sind Wetten aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde.

(2) Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

(3) Ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Ausspielung).

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

(4) Veranstaltet und vermittelt wird ein Glücksspiel dort, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird.

(5) Annahmestellen und Lottereeinnehmer sind in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Absatz 2 und 3 eingegliederte Vermittler.

(6) Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer, ohne Annahmestelle, Lottereeinnehmer oder Wettvermittlungsstelle zu sein,

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.

(7) Eine Spielhalle ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1, der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202; zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2258) oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) sowie die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel sind verboten.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Veranstalten oder das Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft. Die Erlaubnis darf nicht für das Vermitteln nach diesem Staatsvertrag nicht erlaubter Glücksspiele erteilt werden. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen durch die Glücksspielaufsichtsbehörden in Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben durchgeführt werden.

(4) Das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ist verboten.

(5) Abweichend von Absatz 4 können die Länder zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 den Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet erlauben, wenn keine Versagungsgründe nach § 4 Absatz 2 vorliegen und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Ausschluss minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet.
2. Der Höchsteinsatz je Spieler darf grundsätzlich einen Betrag von 1.000 Euro pro Monat nicht übersteigen. In der Erlaubnis kann zur Erreichung der Ziele des § 1 ein abweichender Betrag festgesetzt werden. Gewinne dürfen nicht mit Einsätzen der Spieler verrechnet werden. Die Beachtung des Kreditverbots ist sichergestellt. Bei der Registrierung sind die Spieler dazu aufzufordern, ein individuelles tägliches, wöchentliches oder monatliches Einzahlungs- oder Verlustlimit festzulegen (Selbstlimitierung). Darüber hinaus ist den Spielern zu jeder Zeit die Möglichkeit einzuräumen, tägliche, wöchentliche oder monatliche Einzahlungs- und Verlustlimits neu festzulegen. Will ein Spieler das Einzahlungs- oder Verlustlimit erhöhen, so wird die Erhöhung erst nach einer Schutzfrist von sieben Tagen wirksam. Wenn Einzahlungs- oder Verlustlimits verringert werden, greifen die neuen Limits für neue Spieleinsätze sofort.

3. Besondere Suchtanreize durch schnelle Wiederholung sind ausgeschlossen.

4. Ein an die besonderen Bedingungen des Internets angepasstes Sozialkonzept nach § 6 ist zu entwickeln und einzusetzen; seine Wirksamkeit ist wissenschaftlich zu evaluieren.

5. Wetten und Lotterien werden weder über dieselbe Internetdomain angeboten noch wird auf andere Glücksspiele verwiesen oder verlinkt.

(6) Die Veranstalter und Vermittler von Lotterien und Sportwetten im Internet haben der Geschäftsstelle und dem Glücksspielkollegium vierteljährlich die Zahl der Spieler und die Höhe der Einsätze jeweils geordnet nach Spielen und Ländern zum Zwecke der Evaluierung zu übermitteln.

§ 4a

Konzession

(1) Soweit § 10 Absatz 6, insbesondere im Rahmen einer zeitlich befristeten Experimentierklausel für Sportwetten, nicht anwendbar ist, dürfen die dort den Veranstaltern nach § 10 Absatz 2 und 3 vorbehaltenen Glücksspiele nur mit einer Konzession veranstaltet werden. § 4 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Konzession wird für alle Länder von der zuständigen Behörde für eine in der Bekanntmachung (§ 4b Absatz 1) festzulegende Dauer erteilt. Auf die Erteilung der Konzession besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Zahl der Konzessionen ist zur Erreichung der Ziele des § 1 zu beschränken. Sie kann aufgrund von Ergebnissen der Evaluierung sowie einer wissenschaftlichen Untersuchung oder der Bewertung des Fachbeirats entsprechend § 9 Absatz 5 durch einen Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen festgelegt, erhöht oder gesenkt werden, um die Erreichung der Ziele des § 1 besser zu gewährleisten.

(4) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn

1. (erweiterte Zuverlässigkeit)
 - a) die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse beim Konzessionsnehmer vollständig offengelegt sind; bei Personengesellschaften sind die Identität und die Adressen aller Gesellschafter, Anteilseigner oder sonstiger Kapitalgeber, bei juristischen Personen des Privatrechts von solchen, die mehr als 5 v.H. des Grundkapitals halten oder mehr als 5 v.H. der Stimmrechte ausüben, sowie generell alle Treuhandverhältnisse anzugeben,
 - b) der Konzessionsnehmer und die von ihm beauftragten verantwortlichen Personen die für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen und die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spieler sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird; bei juristischen Personen und Personengesellschaften müssen alle vertretungsbefugten Personen die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen,
 - c) die rechtmäßige Herkunft der für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Mittel dargelegt ist,
2. (Leistungsfähigkeit)
 - a) der Konzessionsnehmer über genügend Eigenmittel für eine dauerhafte Geschäftstätigkeit verfügt und zugleich Gewähr für ein einwandfreies Geschäftsverhalten bietet,
 - b) die Wirtschaftlichkeit des beabsichtigten Glücksspielangebots unter Berücksichtigung der Abgaben dargelegt ist,
 - c) die erforderlichen Sicherheitsleistungen vorbereitet und die zum weitergehenden Schutz der Spieler notwendigen Versicherungen abgeschlossen sind
3. (Transparenz und Sicherheit des Glücksspiels)
 - a) die Transparenz des Betriebs sichergestellt sowie gewährleistet ist, dass eine Überwachung des Vertriebsnetzes jeder-

zeit möglich ist und nicht durch Dritte oder am Betrieb Beteiligte vereitelt werden kann,

- b) der Konzessionsnehmer einen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,
- c) der Konzessionsnehmer, sofern er über keinen Sitz im Inland verfügt, der zuständigen Behörde einen Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten im Inland benennt, der die Zuverlässigkeit im Sinne von Nummer 1 Buchstabe b besitzt,
- d) bei Angeboten im Internet auf der obersten Stufe eine Internetdomäne „.de“ errichtet ist,
- e) der Konzessionsnehmer für alle Spiel- und Zahlungsvorgänge in Deutschland eine eigene Buchführung einrichtet und spielbezogene Zahlungsvorgänge über ein Konto im Inland oder bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beheimateten Kreditinstitut abwickelt,
- f) der Konzessionsnehmer Schnittstellen zur Prüfung aller Spielvorgänge in Echtzeit zur Verfügung stellt und
- g) gewährleistet ist, dass vom Spieler eingezahlte Beträge unmittelbar nach Eingang der Zahlung beim Erlaubnisinhaber auf dem Spielkonto gutgeschrieben werden, ein etwaiges Guthaben dem Spieler auf Wunsch jederzeit ausgezahlt wird, die auf den Spielkonten deponierten Kundengelder vom sonstigen Vermögen getrennt verwaltet und nicht zum Risikoausgleich verwendet werden, sowie das gesamte Kundenguthaben jederzeit durch liquide Mittel gedeckt ist.

§ 4 Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 4b

Konzessionsverfahren, Auswahlkriterien

(1) Die Konzession wird nach Aufruf zur Bewerbung und Durchführung eines transparenten, diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens erteilt. Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Europäischen Union mit einer angemessenen Frist für die Einreichung von Bewerbungen zu veröffentlichen.

(2) Die Bewerbung bedarf der Schriftform. Sie muss alle Angaben, Auskünfte, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache enthalten, die in der Bekanntmachung bezeichnet sind, welche für die Prüfung der Voraussetzungen nach § 4a Absatz 4 erforderlich sind und die Auswahl nach Absatz 5 ermöglichen. Dazu gehören insbesondere:

1. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Bewerber und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sowie Angaben über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten; Gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person. Daneben sind der Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Bewerbers sowie Vereinbarungen, die zwischen an dem Bewerber unmittelbar oder mittelbar Beteiligten bestehen und sich auf die Veranstaltung von Glücksspielen beziehen, vorzulegen,
2. eine Darstellung der Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der sonstigen öffentlichen Belange unter besonderer Berücksichtigung der IT- und Datensicherheit (Sicherheitskonzept),
3. ein Sozialkonzept einschließlich der Maßnahmen zur Sicherstellung des Ausschlusses minderjähriger und gesperrter Spieler,
4. eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Abgabepflichten (Wirtschaftlichkeitskonzept),
5. eine Erklärung der Übernahme der Kosten für die Überprüfung des Sicherheits-, Sozial- und Wirtschaftlichkeitskonzepts und, soweit erforderlich, sonstiger Unterlagen durch einen von der zuständigen Behörde beigezogenen Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer,

6. eine Verpflichtungserklärung des Bewerbers, weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland zu veranstalten oder zu vermitteln und
7. eine Erklärung des Bewerbers, dass die vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Nachweise und Unterlagen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen und Unterlagen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die Anforderungen der in Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Unterlagen sind auf Kosten des Antragstellers in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Bewerber zur Prüfung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen unter Fristsetzung zur Ergänzung und zur Vorlage weiterer Angaben, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache auffordern. Sie ist befugt, Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, insbesondere zu den Voraussetzungen nach § 4a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c, abzufragen. Ist für die Prüfung im Konzessionsverfahren ein Sachverhalt bedeutsam, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereiches dieses Staatsvertrages bezieht, so hat der Bewerber diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Er hat dabei alle für ihn bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Der Bewerber kann sich nicht darauf berufen, dass er Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn er sich nach Lage des Falles bei der Gestaltung seiner Verhältnisse die Möglichkeit dazu hätte beschaffen oder einräumen lassen können.

(4) Die im Rahmen des Konzessionsverfahrens Auskunfts- und Vorlagepflichtigen haben jede Änderung der maßgeblichen Umstände nach Bewerbung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen und geplante Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen während des Konzessionsverfahrens der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern ist insbesondere danach zu treffen, welcher Bewerber nach Beurteilung der zuständigen Behörde am besten geeignet ist,

1. bei der Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen die Erreichung der Ziele des § 1, insbesondere den Schutz der Spieler und der Jugendlichen, zu gewährleisten,
2. weitgehende Informations-, Einwirkungs- und Kontrollbefugnisse der zuständigen Behörden sicherzustellen,
3. seine nachhaltige finanzielle Leistungsfähigkeit nachzuweisen,
4. einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten und
5. eine Erfüllung der Abgabepflichten zu gewährleisten.

§ 4c

Konzessionserteilung

(1) Die Konzession wird schriftlich erteilt. Sie darf nur nach Zustimmung der zuständigen Behörde einem Dritten übertragen oder zur Ausübung überlassen werden.

(2) In der Konzession sind die Inhalts- und Nebenbestimmungen festzulegen, die zur dauernden Sicherstellung der Konzessionsvoraussetzungen sowie zur Einhaltung und Überwachung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden und im Angebot übernommenen Pflichten erforderlich sind.

(3) Die Erteilung der Konzession setzt voraus, dass der Konzessionsnehmer zur Sicherstellung von Auszahlungsansprüchen der Spieler und von staatlichen Zahlungsansprüchen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines Kreditinstituts mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbringt. Die Sicherheitsleistung beläuft sich auf fünf Millionen Euro. Sie kann von der Behörde, die die Konzession

erteilt, bis zur Höhe des zu erwartenden Durchschnittsumsatzes zweier Wochen, maximal auf 25 Millionen Euro, erhöht werden.

§ 4d

Konzessionsabgabe

(1) Es wird eine Konzessionsabgabe erhoben. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, diese an die zuständige Behörde des Landes Hessen zu entrichten.

(2) Die Konzessionsabgabe beträgt 5 v.H. des Spieleinsatzes. Sie wird von der zuständigen Behörde nach Absatz 1 vereinbart, gesondert ausgewiesen und nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt. Sie ist in den Anlagen zum jeweiligen Haushaltsplan gesondert auszuweisen.

(3) Der Konzessionsnehmer hat der zuständigen Behörde nach Absatz 1 spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Ablauf eines Kalendermonats die in diesem Kalendermonat erzielten Spieleinsätze mitzuteilen und die daraus berechnete monatliche Konzessionsabgabe zu entrichten.

(4) Auf Antrag eines Konzessionsnehmers kann die zuständige Behörde nach Absatz 1 die Abrechnung zum Ende eines Quartals zulassen. Der Konzessionsnehmer hat zu diesem Termin die erzielten Spieleinsätze mitzuteilen und die daraus berechnete Konzessionsabgabe zu entrichten.

(5) Der Konzessionsnehmer hat der zuständigen Behörde nach Absatz 1 auf Verlangen seine Bücher und Aufzeichnungen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Höhe der Konzessionsabgabe erforderlich sind.

(6) Zur Sicherung der Ansprüche auf Zahlung der Konzessionsabgabe kann die zuständige Behörde nach Absatz 1 vom Konzessionsnehmer Sicherheit in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft verlangen. Anstelle der Bürgschaft kann auch eine gleichwertige Sicherheit anderer Art geleistet werden.

(7) Vom Konzessionsnehmer in Ausübung der Konzession gezahlte Steuern auf der Grundlage des Rennwett- und Lotteriegesetzes sind auf die Konzessionsabgabe anzurechnen.

(8) Auf die Konzessionsabgabe sind ergänzend die Vorschriften der Abgabenordnung über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 bis 148), über Steuererklärungen (§§ 149 bis 153), über die Steuerfestsetzung (§§ 155 bis 168), über die Festsetzungsverjährung (§ 169 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und 3, §§ 170 und 171), über die Bestandskraft (§§ 172 bis 177), über das Erhebungsverfahren (§§ 218 bis 222, 224, 234, 240 bis 248), über die Vollstreckung (§§ 249 bis 346) und des Umsatzsteuergesetzes über Aufzeichnungspflichten (§ 22) sinngemäß anzuwenden.

§ 4e

Konzessionspflichten; Aufsichtliche Maßnahmen

(1) Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erteilung der Konzession maßgeblichen Umstände unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. § 4b Absatz 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung. Die Aufhebung eines Vertretungsverhältnisses nach § 4a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c erlangt gegenüber den zuständigen Behörden erst durch die Bestellung eines neuen Empfangs- und Vertretungsbefullmächtigten und schriftliche Mitteilung Wirksamkeit.

(2) Bei Personengesellschaften ist jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen, bei juristischen Personen nur solche, die mehr als 5 v.H. des Grundkapitals oder des Stimmrechts betreffen, der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Konzessionsnehmer und die an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten. Die Veränderungen dürfen nur dann von der zuständigen Behörde als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen eine Konzession erteilt werden könnte. Wird eine geplante Veränderung vollzogen, die nicht nach Satz 3 als unbedenklich bestätigt werden kann, ist die Konzession zu widerrufen; das Nähere des Widerrufs

richtet sich nach Landesrecht. Unbeschadet der Anzeigepflichten nach Satz 1 sind der Konzessionsnehmer und die an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres verpflichtet, unverzüglich der zuständigen Behörde gegenüber eine Erklärung darüber abzugeben, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist.

(3) Der Konzessionsnehmer hat abweichend von Nummer 1 Buchstabe b des Anhangs („Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“) jährlich zu berichten. Die Richtigkeit der Erhebung und Übermittlung der Daten kann in regelmäßigen Abständen durch eine unabhängige Stelle überprüft werden. Mit dem Bericht ist auch der Prüfbericht einer geeigneten externen und unabhängigen Stelle über die Einhaltung der technischen Standards und die Wirksamkeit der im Sicherheitskonzept vorgesehenen und in der Konzession vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen vorzulegen. Auf Anforderung der zuständigen Behörde hat der Konzessionsnehmer zudem Kontodaten zur Verfügung zu stellen, soweit die Umsätze nicht über ein inländisches Konto abgewickelt werden.

(4) Verletzt ein Konzessionsnehmer eine nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 bestehende Mitteilungspflicht, die nach § 4c Absatz 2 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen der Konzession oder eine nach § 4d bestehende Pflicht, kann die zuständige Behörde ihn unter Setzung einer angemessenen Frist zur Einhaltung der Pflichten auffordern. Werden nach Ablauf der Frist die Pflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:

1. öffentliche Abmahnung mit erneuter Fristsetzung,
2. Aussetzung der Konzession für drei Monate,
3. Reduzierung der Dauer der Konzession um ein Viertel der gesamten Laufzeit oder
4. Widerruf der Konzession.

Gleiches gilt für den Fall, dass der Konzessionsnehmer selbst oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages unerlaubte Glücksspiele veranstaltet oder vermittelt. Die § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder bleiben anwendbar. § 9 Absatz 4 Satz 3 ist anzuwenden.

§ 5

Werbung

(1) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel ist an den Zielen des § 1 auszurichten.

(2) Sie darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Irreführende Werbung für öffentliches Glücksspiel, insbesondere solche, die unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne enthält, ist verboten.

(3) Werbung für öffentliches Glücksspiel ist im Fernsehen (§ 7 des Rundfunkstaatsvertrages), im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen verboten. Davon abweichend können die Länder zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 Werbung für Lotterien und Sport- und Pferdewetten im Internet und im Fernsehen unter Beachtung der Grundsätze nach den Absätzen 1 und 2 erlauben. Werbung für Sportwetten im Fernsehen unmittelbar vor oder während der Live-Übertragung von Sportereignissen auf dieses Sportereignis ist nicht zulässig. § 9a ist anzuwenden.

(4) Die Länder erlassen gemeinsame Richtlinien zur Konkretisierung von Art und Umfang der nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubten Werbung (Werberichtlinie). Sie stützen sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Wirkung von Werbung auf jugendliche sowie problematische und pathologische Spieler. Vor Erlass und wesentlicher Änderung der Werberichtlinie ist den beteiligten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 9a Absatz 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden. Die Werberichtlinie ist in allen Ländern zu veröffentlichen.

(5) Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist verboten.

§ 6

Sozialkonzept

Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln, ihr Personal zu schulen und die Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zu erfüllen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.

§ 7

Aufklärung

(1) Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben den Spielern vor der Spielteilnahme die spielrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, sowie über die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. Als spielrelevante Informationen kommen insbesondere in Betracht:

1. alle Kosten, die mit der Teilnahme veranlasst sind,
2. die Höhe aller Gewinne,
3. wann und wo alle Gewinne veröffentlicht werden,
4. der Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz (Auszahlungsquote),
5. Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten,
6. der Annahmeschluss der Teilnahme,
7. das Verfahren, nach dem der Gewinner ermittelt wird, insbesondere die Information über den Zufallsmechanismus, der der Generierung der zufallsabhängigen Spielergebnisse zu Grunde liegt,
8. wie die Gewinne zwischen den Gewinnern aufgeteilt werden,
9. die Ausschlussfrist, bis wann Gewinner Anspruch auf ihren Gewinn erheben müssen,
10. der Name des Erlaubnisinhabers sowie seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon),
11. die Handelsregisternummer (soweit vorhanden),
12. wie der Spieler Beschwerden vorbringen kann und
13. das Datum der ausgestellten Erlaubnis.

Spieler und Behörden müssen leichten Zugang zu diesen Informationen haben.

(2) Lose, Spielscheine, Spielquittungen und vergleichbare Bescheinigungen müssen Hinweise auf die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.

§ 8

Spielersperre

(1) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht wird ein übergreifendes Sperrsystem (§ 23) unterhalten.

(2) Spielbanken und Veranstalter von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).

(3) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Veranstalter teilen die Sperre dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mit.

(4) Die Veranstalter haben die in § 23 Absatz 1 genannten Daten in eine Sperrdatei einzutragen. Ein Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle Daten erhoben werden können.

(5) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über diesen entscheidet der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat.

(6) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht sind die Vermittler von öffentlichen Glücksspielen verpflichtet, an dem übergreifenden Sperrsystem (§ 23) mitzuwirken. Zu diesem Zweck übermitteln die Vermittler die bei ihnen eingereichten Anträge auf Selbstsperrungen unverzüglich an den Veranstalter nach § 10 Absatz 2, in dessen Geltungsbereich der Spieler seinen Wohnsitz hat.

Zweiter Abschnitt

Aufgaben des Staates

§ 9

Glücksspielaufsicht

(1) Die Glücksspielaufsicht hat die Aufgabe, die Erfüllung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden oder aufgrund dieses Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige Behörde des jeweiligen Landes kann die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Sie kann insbesondere

1. jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung im Rahmen des Satzes 1 erforderlich sind, sowie zum Zwecke dieser Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten die Geschäftsräume und -grundstücke betreten, in denen öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird,
2. Anforderungen an die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele und die Werbung hierfür sowie an die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts stellen,
3. die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür untersagen und
4. den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel untersagen.

Sofern unerlaubtes Glücksspiel in mehreren Ländern veranstaltet oder vermittelt wird oder dafür in mehreren Ländern geworben oder in sonstiger Weise gegen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen im Sinne des Satzes 1 verstoßen wird, kann jedes betroffene Land die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, auch mit Wirkung für das betroffene Land die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall zu erlassen und zu vollstrecken. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des ermächtigten Landes.

(2) Widerspruch und Klage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung. Im Falle der Vollstreckung von Anordnungen nach Absatz 1 mittels Zwangsgeld soll dieses das wirtschaftliche Interesse, das der Pflichtige an der Vornahme oder am Unterbleiben der Handlung hat, erreichen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

(3) Die Länder arbeiten bei der Glücksspielaufsicht zusammen; sie können auch mit den zuständigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammenarbeiten und zu diesem Zweck Daten austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Soweit nach diesem Staats-

vertrag nichts anderes bestimmt ist, stimmen die Länder die Erlaubnisse für die in § 10 Absatz 2 genannten Veranstalter im Benehmen ab.

(4) Die Erlaubnis wird von der zuständigen Behörde für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebietes erteilt. Sie ist widerruflich zu erteilen und zu befristen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden.

(5) Die Erlaubnis zur Einführung neuer Glücksspielangebote durch die in § 10 Absatz 2 und 3 genannten Veranstalter setzt voraus, dass

1. der Fachbeirat (§ 10 Absatz 1 Satz 2) zuvor die Auswirkungen des neuen Angebotes unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 auf die Bevölkerung untersucht und bewertet hat und
2. der Veranstalter im Anschluss an die Einführung dieses Glücksspiels der Erlaubnisbehörde über die sozialen Auswirkungen des neuen Angebotes berichtet.

Neuen Glücksspielangeboten steht die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege durch Veranstalter oder Vermittler gleich.

(6) Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den zuständigen Behörden, ihren Organen, ihren Bediensteten oder von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgabenerfüllung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, dürfen nicht unbefugt offenbart werden. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, finden die landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen Anwendung.

(7) Die Glücksspielaufsicht darf nicht durch eine Behörde ausgeübt werden, die für die Finanzen des Landes oder die Teilungsverwaltung der in § 10 Absatz 2 und 3 genannten Veranstalter zuständig ist.

§ 9a

Ländereinheitliches Verfahren

(1) Der Anstalt nach § 10 Absatz 3 sowie deren Lotterie-Einnehmern wird die Erlaubnis von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes, in dessen Gebiet die Anstalt ihren Sitz hat, für das Gebiet aller Länder erteilt (Freie und Hansestadt Hamburg).

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 erteilt die Glücksspielaufsichtsbehörde eines Landes für alle Länder

1. die Erlaubnis für Werbung für Lotterien und Sportwetten im Internet und im Fernsehen nach § 5 Absatz 3 das Land Nordrhein-Westfalen,
2. die Erlaubnisse für eine gemeinsam geführte Anstalt nach § 10 Absatz 2 Satz 1 das Land Baden-Württemberg,
3. die Konzession nach § 4a und die Erlaubnis nach § 27 Absatz 2 das Land Hessen und
4. die Erlaubnis nach § 12 Absatz 3 Satz 1 das Land Rheinland-Pfalz.

Bei unerlaubten Glücksspielen, die in mehr als einem Land angeboten werden, ist für Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 die Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen zuständig.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden üben gegenüber den Erlaubnis- und Konzessionsnehmern auch die Aufgaben der Glücksspielaufsicht nach § 9 Absatz 1 mit Wirkung für alle Länder aus; sie können die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen und nach ihrem jeweiligen Landesrecht vollstrecken sowie dazu Amtshandlungen in anderen Ländern vornehmen. Die zuständige Behörde nach Absatz 2 Satz 1 überwacht insbesondere die Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen der Konzession und entscheidet über Maßnahmen nach §§ 4a bis 4e. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden erheben für Amtshandlungen in Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Kosten (Gebühren und Auslagen). Für die Erteilung einer Erlaubnis oder Konzession für das Veranstalten eines Glücksspiels wird bei genehmigten oder voraussichtlichen Spiel- oder Wetteinsätzen

- a) bis zu 30 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 1,0 v.T. der Spiel- oder Wetteinsätze, mindestens 50 Euro,
- b) über 30 Millionen Euro bis 50 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 30 000 Euro zuzüglich 0,8 v.T. der 30 Millionen Euro übersteigenden Spiel- oder Wetteinsätze,
- c) über 50 Millionen Euro bis 100 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 46 000 Euro zuzüglich 0,5 v.T. der 50 Millionen Euro übersteigenden Spiel- oder Wetteinsätze,
- d) über 100 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 71 000 Euro zuzüglich 0,3 v.T. der 100 Millionen Euro übersteigenden Spiel- oder Wetteinsätze

erhoben; zugrunde zu legen ist die Summe der genehmigten oder voraussichtlichen Spiel- oder Wetteinsätze in allen beteiligten Ländern. Wird die Erlaubnis oder Konzession für mehrere aufeinanderfolgende Jahre oder Veranstaltungen erteilt, erfolgt die Berechnung gesondert für jedes Jahr und jede Veranstaltung, wobei sich die Gebühr nach Satz 2 für jedes Folgejahr oder jede Folgeveranstaltung um 10 v.H. ermäßigt. Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Vermitteln eines Glücksspiels wird eine Gebühr in Höhe von 50 v.H. der Gebühr nach Satz 2 erhoben; Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Für Anordnungen zur Beseitigung oder Beendigung rechtswidriger Zustände sowie für sonstige Anordnungen der Glücksspielaufsichtsbehörden wird eine Gebühr von 500 Euro bis 500 000 Euro erhoben; dabei sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die Kostenvorschriften des jeweiligen Sitzlandes der handelnden Behörde.

(5) Zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 besteht das Glücksspielkollegium der Länder. Dieses dient den nach den Absatz 1 bis 3 zuständigen Behörden als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(6) Das Glücksspielkollegium der Länder besteht aus 16 Mitgliedern. Jedes Land benennt durch seine oberste Glücksspielaufsichtsbehörde je ein Mitglied sowie dessen Vertreter für den Fall der Verhinderung. Das Glücksspielkollegium gibt sich einvernehmlich eine Geschäftsordnung. § 9 Absatz 6 gilt entsprechend.

(7) Die Länder bilden für das Glücksspielkollegium eine Geschäftsstelle im Land Hessen. Die Finanzierung der Behörden nach Absatz 2, des Glücksspielkollegiums und der Geschäftsstelle sowie die Verteilung der Einnahmen aus Verwaltungsgebühren nach § 9a werden in einer Verwaltungsvereinbarung der Länder geregelt.

(8) Das Glücksspielkollegium fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse sind für die nach den Absätzen 1 bis 3 zuständigen Behörden und die Geschäftsstelle bindend; sie haben die Beschlüsse innerhalb der von dem Glücksspielkollegium gesetzten Frist zu vollziehen.

§ 10

Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes

(1) Die Länder haben zur Erreichung der Ziele des § 1 die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen. Sie werden dabei von einem Fachbeirat beraten. Dieser setzt sich aus Personen zusammen, die im Hinblick auf die Ziele des § 1 über besondere wissenschaftliche oder praktische Erfahrungen verfügen.

(2) Auf gesetzlicher Grundlage können die Länder diese öffentliche Aufgabe selbst, durch eine von allen Vertragsländern gemeinsam geführte öffentliche Anstalt, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristi-

sche Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen. Auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens ist auch eine gemeinschaftliche Aufgabenerfüllung oder eine Aufgabenerfüllung durch die Unternehmung eines anderen Landes möglich, das die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.

(3) Klassenlotterien dürfen nur von einer von allen Vertragsländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden.

(4) Die Länder begrenzen die Zahl der Annahmestellen zur Erreichung der Ziele des § 1.

(5) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke verwendet wird.

(6) Anderen als den in den Absätzen 2 und 3 Genannten darf nur die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts erlaubt werden.

§ 10a

Experimentierklausel für Sportwetten

(1) Um eine bessere Erreichung der Ziele des § 1, insbesondere auch bei der Bekämpfung des in der Evaluierung festgestellten Schwarzmarktes, zu erproben, wird § 10 Absatz 6 auf das Veranstalten von Sportwetten für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nicht angewandt.

(2) Sportwetten dürfen in diesem Zeitraum nur mit einer Konzession (§§ 4a bis 4e) veranstaltet werden.

(3) Die Höchstzahl der Konzessionen wird auf 20 festgelegt.

(4) Die Konzession gibt dem Konzessionsnehmer nach Maßgabe der gemäß § 4c Absatz 2 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen das Recht, abweichend vom Verbot des § 4 Absatz 4 Sportwetten im Internet zu veranstalten und zu vermitteln. § 4 Absatz 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden. Der Geltungsbereich der Konzession ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Staaten, die die deutsche Erlaubnis für ihr Hoheitsgebiet anerkennen, beschränkt.

(5) Die Länder begrenzen die Zahl der Wettvermittlungsstellen zur Erreichung der Ziele des § 1. Die Vermittlung von Sportwetten in diesen Stellen bedarf der Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1; § 29 Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 11

Suchtforschung

Die Länder stellen die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicher.

Dritter Abschnitt

Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential

§ 12

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis gemäß § 4 Absatz 1 darf nur erteilt werden, wenn
1. der Veranstaltung keine Versagungsgründe nach § 13 entgegenstehen,
 2. die in §§ 14, 15 Absatz 1 und 2, § 16 Absatz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen,
 3. mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffect hinausgehen, und
 4. nicht zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden.

Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Lotterien in der Form des Gewinnsparens, wenn von einem Teilnahmebetrag ein Teilbetrag von höchstens 25 v.H. als Losanteil für die Gewinnspartlotterie verwendet wird.

(2) In der Erlaubnis ist auch zu entscheiden, inwieweit die Anforderungen der §§ 6 und 7 zu erfüllen sind.

(3) Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in allen Ländern veranstaltet werden, so wird die Erlaubnis zu deren Durchführung länder einheitlich erteilt. Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan nur in einigen Ländern veranstaltet werden, so kann das Land, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat, die Erlaubnis auch mit Wirkung für die Länder erteilen, die dazu ermächtigt haben.

§ 13

Versagungsgründe

(1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Veranstaltung § 4 Absatz 2 bis 6 widerspricht. Dies ist vor allem der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung den Spieltrieb in besonderer Weise fördert.

(2) Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn

1. der Spielplan vorsieht, dass
 - a) die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,
 - b) der Höchstgewinn einen Wert von zwei Millionen Euro übersteigt oder
 - c) Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot), oder
2. eine interaktive Teilnahme in Rundfunk und Telemedien mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird.

§ 14

Veranstalter

(1) Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter

1. die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und
2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spieler sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für die von den in § 10 Absatz 2 und 3 genannten Veranstaltern und von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz“ veranstalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens (§ 12 Absatz 1 Satz 2).

(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und der Dritte

1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nummer 2 erfüllt und
2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat.

§ 15

Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung

(1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu

halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 v.H. der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.

(2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 14 Absatz 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten soll nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

(3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Lotterie, erstattet und der Behörde vorgelegt wird. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

§ 16

Verwendung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.

(2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Erlaubnis festgelegten gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters den Verwendungszweck neu festlegen.

(3) Ein angemessener Anteil des Reinertrages soll in dem Land verwendet werden, in dem die Lotterie veranstaltet wird.

§ 17

Form und Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen

1. der Veranstalter sowie im Fall des § 14 Absatz 2 der Dritte,
2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,
3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist,
4. der Spielplan und
5. die Vertriebsform.

§ 18

Kleine Lotterien

Die Länder können von den Regelungen des Staatsvertrages für Lotterien abweichen, bei denen

1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 Euro nicht übersteigt,
2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und

3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 v.H. der Entgelte betragen.

Vierter Abschnitt

Gewerbliche Spielvermittlung

§ 19

Gewerbliche Spielvermittlung

(1) Neben den §§ 4 bis 8 und unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen gelten für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers folgende Anforderungen:

1. Der gewerbliche Spielvermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiterzuleiten. Dies hat er durch einen zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigten Beauftragten zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde bestätigen zu lassen. Er hat die Spieler vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrages den Veranstalter mitzuteilen.
2. Gewerbliche Spielvermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne des § 3 Absatz 6 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen zu legen.
3. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spieler ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen. Wird ein Gewinnanspruch vom Spieler nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beim Treuhänder geltend gemacht, so ist der Gewinnbetrag an den Veranstalter abzuführen.

(2) Werden gewerbliche Spielvermittler in allen oder mehreren Ländern tätig, so werden die Erlaubnisse nach § 4 Absatz 1 Satz 1 gebündelt von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen erteilt. § 9a Absatz 3, 5 bis 8 ist hierbei anzuwenden.

(3) § 4 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden.

Fünfter Abschnitt

Besondere Vorschriften

§ 20

Spielbanken

(1) Zur Erreichung der Ziele des § 1 ist die Anzahl der Spielbanken in den Ländern zu begrenzen.

(2) Gesperrte Spieler dürfen am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

§ 21

Sportwetten

(1) Wetten können als Kombinationswetten oder Einzelwetten auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen erlaubt werden. In der Erlaubnis sind Art und Zuschnitt der Sportwetten im Einzelnen zu regeln.

(2) In einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet, dürfen Sportwetten nicht vermittelt werden.

(3) Die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten muss organisatorisch, rechtlich, wirtschaftlich und personell getrennt sein von der Veranstaltung oder Organisation von Sportereignissen und dem Betrieb von Einrichtungen, in denen Sportveranstaltungen stattfinden. Beteiligte, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Wettereignisses Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte, dürfen keine Sportwetten auf den Ausgang oder den Verlauf des Sportereignisses abschließen, noch Sportwetten durch andere fördern. Die zuständige Behörde kann weitere geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Wettmanipulationen wie die Einrichtung eines Frühwarnsystems verlangen.

(4) Die Verknüpfung der Übertragung von Sportereignissen in Rundfunk und Telemedien mit der Veranstaltung oder Vermittlung von Sportwetten ist nicht zulässig. Wetten während des laufenden Sportereignisses sind unzulässig. Davon abweichend können Sportwetten, die Wetten auf das Endergebnis sind, während des laufenden Sportereignisses zugelassen werden (Endergebniswetten); Wetten auf einzelne Vorgänge während des Sportereignisses (Ereigniswetten) sind ausgeschlossen.

(5) Gesperrte Spieler dürfen an Wetten nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

§ 22

Lotterien mit planmäßigem Jackpot

(1) Die Höhe planmäßiger Jackpots ist zur Erreichung der Ziele des § 1 in der Erlaubnis zu begrenzen. Lotterien mit planmäßigem Jackpot dürfen nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden. Die Veranstaltung von Lotterien mit planmäßigem Jackpot ist auch in Kooperation mit anderen Lotterieveranstaltern grenzüberschreitend zulässig. Die Auswirkungen auf die Bevölkerung sind mit einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung zu evaluieren.

(2) Gesperrte Spieler dürfen an Lotterien der in § 10 Absatz 2 genannten Veranstalter, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, nicht teilnehmen. Die Durchsetzung dieses Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

Sechster Abschnitt

Datenschutz

§ 23

Sperrdatei, Datenverarbeitung

(1) Mit der Sperrdatei, die zentral von der zuständigen Behörde des Landes Hessen geführt wird, werden die für eine Sperrung erforderlichen Daten verarbeitet und genutzt. Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Lichtbilder,
7. Grund der Sperre,
8. Dauer der Sperre und
9. meldende Stelle.

Daneben dürfen die Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, gespeichert werden.

(2) Die gespeicherten Daten sind im erforderlichen Umfang an die Stellen zu übermitteln, die Spielverbote zu überwachen haben. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.

(3) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.

(4) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.

(5) Die Daten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen. Es ist zulässig, die Löschung am Ende des sechsten Jahres vorzunehmen.

(6) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

Siebter Abschnitt

Spielhallen

§ 24

Erlaubnisse

(1) Unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle einer Erlaubnis nach diesem Staatsvertrag.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle den Zielen des § 1 zuwiderlaufen. Sie ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Die Erlaubnis kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

§ 25

Beschränkungen von Spielhallen

(1) Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand einzuhalten (Verbot von Mehrfachkonzessionen). Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

(2) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen.

(3) Die Länder können die Anzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden Erlaubnisse begrenzen.

§ 26

Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen

(1) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.

(2) Die Länder setzen für Spielhallen zur Sicherstellung der Ziele des § 1 Sperrzeiten fest, die drei Stunden nicht unterschreiten dürfen.

Achter Abschnitt

Pferdewetten

§ 27

Pferdewetten

(1) Pferdewetten dürfen nur mit einer Erlaubnis nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz veranstaltet oder vermittelt werden. Für die Vermittlung von Pferdewetten darf eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die zuständigen deutschen Behörden den Abschluss dieser Pferdewetten im Inland oder den Betrieb eines Totalisators für diese Pferdewetten im Inland erlaubt haben. § 4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 sind anwendbar.

(2) § 4 Absatz 4 ist anwendbar. Abweichend von Satz 1 kann das Veranstalten und Vermitteln von nach Absatz 1 erlaubten Pferdewet-

ten im Internet unter den in § 4 Absatz 5 genannten Voraussetzungen im länder einheitlichen Verfahren erlaubt werden.

(3) Auf Festquotenwetten finden § 8 Absatz 6 und § 21 Absatz 5 entsprechende Anwendung.

Neunter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28

Regelungen der Länder

Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. Sie können weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermitteln von Glücksspielen festlegen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie auch vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße oder Strafe geahndet werden.

§ 29

Übergangsregelungen

(1) Die bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages erteilten Erlaubnisse der Veranstalter im Sinne des § 10 Absatz 2 und 3 und die ihnen nach Landesrecht gleichstehenden Befugnisse gelten – auch wenn im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist – bis zum 31. Dezember 2012 als Erlaubnis mit der Maßgabe fort, dass die Regelungen dieses Staatsvertrages – abgesehen vom Erlaubniserfordernis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 – Anwendung finden. Die Veranstalter nach § 10 Absatz 2 und 3 haben spätestens zum 1. Januar 2013 eine neue Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 einzuholen. Abweichend von § 10a Absatz 2 und 5 ist das gemeinsame Sportwettangebot der Veranstalter nach § 10 Absatz 2 und dessen Vermittlung durch Annahmestellen ein Jahr nach Erteilung der Konzessionen nach § 10a in Verbindung mit § 4c zulässig.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf die Vermittler von erlaubten öffentlichen Glücksspielen (einschließlich der Lotterie-Einnehmer der Klassenlotterien und der gewerblichen Spielvermittler). Soweit Vermittler in die Vertriebsorganisation eines Veranstalters eingegliedert sind, stellt der Veranstalter den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 für die für ihn tätigen Vermittler.

(3) Die zuständige Behörde übernimmt die Führung der Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 spätestens zum 1. Juli 2013. Zu diesem Zweck übermitteln die bislang für die Führung der Sperrdatei der Veranstalter nach § 10 Absatz 2 zuständigen Stellen die bei ihnen gespeicherten Spielersperren im Sinne des § 8 Absatz 2. Bis zur Übernahme bleiben deren bislang bestehende Aufgaben unberührt; die Veranstalter nach § 10 Absatz 2 stellen die Berücksichtigung der nach § 8 Absatz 6 übermittelten Anträge auf Selbstsperrungen sicher. Die Veranstalter nach § 10 Absatz 2 übernehmen jeweils hinsichtlich der Spieler, deren Wohnsitz in ihrem Geltungsbereich liegt, die Aufgabe nach § 8 Absatz 5 Satz 2, wenn der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat, seine Erlaubnis oder Konzession nicht mehr nutzt.

(4) Die Regelungen des Siebten Abschnitts finden ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages Anwendung. Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages bestehen und für die bis zum 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden ist, deren Geltungsdauer nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages endet, gelten bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages als mit §§ 24 und 25 vereinbar. Spielhallen, für die nach dem 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden ist, gelten bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages als mit §§ 24 und 25 vereinbar. Die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 zuständigen Behörden können nach Ablauf des in Satz 2 bestimmten Zeitraums eine Befreiung von der Erfüllung einzelner Anforderungen des § 24 Absatz 2 sowie § 25 für einen angemessenen Zeitraum zulassen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten

erforderlich ist; hierbei sind der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis gemäß § 33i Gewerbeordnung sowie die Ziele des § 1 zu berücksichtigen. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

(5) Buchmachererlaubnisse nach dem Rennwett- und Lotteriegesez gelten im bisherigen Umfang bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages fort.

§ 30

Weitere Regelungen

(1) Die zuständige Behörde kann eine Lotterie, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages von mehreren Veranstaltern in allen Ländern durchgeführt wird und bei der der Reinertrag ausschließlich zur Erfüllung der in § 10 Absatz 5 genannten Zwecke verwandt wird, abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 1 und § 15 Absatz 1 Satz 3 erlauben.

(2) Der Reinertrag von Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens muss mindestens 25 v.H. der Entgelte betragen. Der Reinertrag ist für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Erlaubnisse können allgemein erteilt werden.

§ 31

Verhältnis zu weiteren staatsvertraglichen Regelungen für die Klassenlotterien

(1) Soweit die Regelungen des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen über eine Staatliche Klassenlotterie vom 26. Mai 1992 (SKL-Staatsvertrag) oder die Regelungen des Staatsvertrages zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen, Saarland, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt über eine Staatliche Klassenlotterie vom 30. Juni/1. September 2008 (NKL-Staatsvertrag) sowie die Regelungen des Staatsvertrages der Länder über die Gemeinsame Klassenlotterie vom 15. Dezember 2011/19. Januar 2012 (GKL-Staatsvertrag) im Widerspruch zu Regelungen dieses Staatsvertrages stehen, sind die Regelungen dieses Staatsvertrages vorrangig anzuwenden.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gehen die der Süddeutschen Klassenlotterie und der Nordwestdeutschen Klassenlotterie erteilten Erlaubnisse zur Veranstaltung von Klassenlotterien auf die Gemeinsame Klassenlotterie über. Erlaubnisse nach § 4 werden Klassenlotterien abweichend von den jeweiligen Staatsverträgen von der nach diesem Staatsvertrag zuständigen Behörde erteilt.

§ 32

Evaluierung

Die Auswirkungen dieses Staatsvertrages, insbesondere der §§ 4a bis 4e, 9, 9a und 10a, auf die Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten, sind von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung des Fachbeirats zu evaluieren. Ein zusammenfassender Bericht ist fünf Jahre nach Inkrafttreten des Staatsvertrages vorzulegen.

§ 33

Revision zum Bundesverwaltungsgericht

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruhe.

§ 34

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Staatsvertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 35

Befristung, Fortgelten

(1) Die Ministerpräsidentenkonferenz kann aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung (§ 32) mit mindestens 13 Stimmen die Befristung der Experimentierklausel in § 10a Absatz 1 aufheben.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen das Fortgelten des Staatsvertrages beschließt. In diesem Fall gilt der Staatsvertrag unter den Ländern fort, die dem Beschluss zugestimmt haben.

(3) Der Staatsvertrag kann von jedem der Länder, in denen er fortgilt, zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Neubekanntmachung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2012 nicht mindestens 13 Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(2a) Andere Länder können diesem Vertrag beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt die übrigen vertragsschließenden Länder. Die Regelungen dieses Vertrages treten für das beitretende Land am Tage nach dem Eingang der Beitrittserklärung bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft. Soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die Regelungen für das beitretende Land am Tag nach dem Eingang der Anzeige dieser Zustimmung bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2004 außer Kraft.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages endet die Fortgeltung der Regelungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 30. Januar 2007/31. Juli 2007 nach den Ausführungsgesetzen der Länder.

Anhang „Richtlinien zur Vermeidung
und Bekämpfung von Glücksspielsucht“

Zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht gelten die folgenden Richtlinien:

1. Die Veranstalter
 - a) benennen Beauftragte für die Entwicklung von Sozialkonzepten,
 - b) erheben Daten über die Auswirkungen der von ihnen angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht und berichten hierüber sowie über den Erfolg der von

ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen alle zwei Jahre den Glücksspielaufsichtsbehörden,

- c) schulen das für die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung öffentlichen Glücksspiels eingesetzte Personal in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens, zum Beispiel dem plötzlichen Anstieg des Entgelts oder der Spielfrequenz,
 - d) schließen das in den Annahmestellen beschäftigte Personal vom dort angebotenen Glücksspiel aus,
 - e) ermöglichen es den Spielern, ihre Gefährdung einzuschätzen, und
 - f) richten eine Telefonberatung mit einer bundesweit einheitlichen Telefonnummer ein.
2. Eine Information über Höchstgewinne ist mit der Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu verbinden.
 3. Die Vergütung der leitenden Angestellten von Glücksspielveranstaltern darf nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

Für das Land Baden-Württemberg Berlin, den 15.12.2011	Winfried Kretschmann
Für den Freistaat Bayern Berlin, den 15.12.2011	Horst Seehofer
Für das Land Berlin Berlin, den 15.12.2011	Klaus Wowerit
Für das Land Brandenburg Potsdam, den 15.12.2011	Matthias Platzek
Für die Freie Hansestadt Bremen Berlin, den 15.12.2011	Jens Böhrnsen
Für die Freie und Hansestadt Hamburg Berlin, den 15.12.2011	Olaf Scholz
Für das Land Hessen Berlin, den 15.12.2011	Volker Bouffier
Für das Land Mecklenburg- Vorpommern Berlin, den 15.12.2011	Erwin Selling
Für das Land Niedersachsen Berlin, den 15.12.2011	David McAllister
Für das Land Nordrhein-Westfalen Berlin, den 15.12.2011	Hannelore Kraft
Für das Land Rheinland-Pfalz Berlin, den 15.12.2011	Kurt Beck
Für das Saarland Berlin, den 15.12.2011	A. Kramp-Karrenbauer
Für den Freistaat Sachsen Berlin, den 15.12.2011	Stanislaw Tillich
Für das Land Sachsen-Anhalt Berlin, den 15.12.2011	Dr. Reiner Haseloff
Für das Land Schleswig-Holstein _____, den _____	_____
Für den Freistaat Thüringen Berlin, den 15.12.2011	Christine Lieberknecht

Verordnung
über die Verlängerung der Veränderungssperre VIII-B 12/53
im Bezirk Spandau, Ortsteil Wilhelmstadt

Vom 8. Mai 2012

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692) wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 10. Mai 2011 (GVBl. S. 260) erlassene Veränderungssperre VIII-B 12/53 wird um ein Jahr bis zum 4. August 2013 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber

dem Bezirksamt Spandau von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 2012

Bezirksamt Spandau von Berlin

K l e e b a n k
Bezirksbürgermeister

R ö d i n g
Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 5-60 VE
im Bezirk Spandau, Ortsteile Haselhorst und Siemensstadt

Vom 5. Juni 2012

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 5-60 VE vom 20. April 2009 für die Teilfläche des Grundstücks Nonnendammallee 117, 119, 121, 123 sowie Paulsternstraße 4, 6 und 18 im Bezirk Spandau, Ortsteile Haselhorst und Siemensstadt, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung und Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 2012

Bezirksamt Spandau von Berlin

K l e b a n k
Bezirksbürgermeister

R ö d i n g
Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-508
im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst

Vom 5. Juni 2012

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-508 vom 20. Juli 2007 mit Deckblatt vom 29. März 2011 für eine Teilfläche der Wasserstadt Berlin-Oberhavel mit den Grundstücken Telegrafeweg 12, 14 und 16 sowie dem Flurstück 206 der Gemarkung Gewehrplan und Pulverfabrik der Flur 2 im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-B1a im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst, vom 21. April 1988 (GVBl. S. 719) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung und Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 2012

Bezirksamt Spandau von Berlin

K l e e b a n k
 Bezirksbürgermeister

R ö d i n g
 Bezirksstadtrat

Erste Verordnung zur Änderung der Kindertagesförderungsverordnung

Vom 8. Juni 2012

Auf Grund des § 7 Absatz 7 und 9, des § 10 Absatz 1, des § 11 Absatz 1 Satz 2, des § 26 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, und des § 30 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel XII des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Änderung der Kindertagesförderungsverordnung

Die Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Artikel VI des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Vor der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:
„Zweiter Abschnitt
Nachweis- und Finanzierungsverfahren bei Leistungen für Bildung und Teilhabe“
 - b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Nachweis- und Finanzierungsverfahren bei Leistungen für Bildung und Teilhabe“
 - c) Die bisherige Angabe „Zweiter Abschnitt“ wird durch die Angabe „Dritter Abschnitt“ ersetzt.
 - d) In der Angabe zu § 18 werden die Wörter „in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und“ gestrichen.
 - e) Die bisherige Angabe „Dritter Abschnitt“ wird durch die Angabe „Vierter Abschnitt“ ersetzt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Zuständigkeit

Zuständig für das Antrags-, Bedarfsfeststellungs- und Platznachweisverfahren und für die Finanzierung einschließlich der Jugendamtsaufgaben im Kostenbeteiligungsverfahren ist das nach § 33 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften zuständige Jugendamt. Für die Finanzierung öffentlich geförderter Kindertagespflege ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Kindertagespflegestelle befindet.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sechs Monate“ durch die Wörter „neun Monate“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c werden nach dem Wort „Stunden“ die Wörter „oder bei Bestehen eines Anspruchs auf Teilzeitförderung von über sieben Stunden“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Stunden“ die Wörter „oder bei Bestehen eines Anspruchs auf Teilzeitförderung von über sieben Stunden“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Halbtagsförderung“ durch das Wort „Förderung“ ersetzt und die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.
 - b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
„(9) Ein Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischem Personal ergibt sich auch für Kinder, die in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben. Diese Wohngebiete werden von der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung festgelegt.“
 - c) In Absatz 12 werden in Satz 4 nach dem Wort „kann“ das Wort „danach“ eingefügt und nach dem Wort „teilnimmt“ das Komma und die Wörter „außer gegenüber dem Jugendamt wird ein triftiger Grund glaubhaft gemacht“ gestrichen.
5. In § 5 Absatz 2 Nummer 4 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechzehn“ ersetzt.
 6. Dem § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Hierbei können die Jugendämter auf Ersuchen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung allgemeine, berlinweite Informationen im Bereich der Kindertagesförderung in eigener Zuständigkeit übermitteln.“
 7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „gemeldeten“ durch die Wörter „nach § 19 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes angeboten“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Angeboten werden die Plätze, die in der jeweiligen Einrichtung konzeptionell zur Verfügung stehen. Eine damit verbundene längerfristige Unterschreitung der Anzahl der erlaubten Plätze ist zu begründen.“
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
 8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Näheres zur Finanzierung wird in der Vereinbarung nach § 23 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes geregelt.“
 - b) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Verfahren“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
 9. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird das Wort „einzelnen“ durch die Wörter „jeweils zuständigen“ ersetzt.
 10. Vor § 10 wird folgende Abschnittsangabe eingefügt:
„Zweiter Abschnitt
Nachweis- und Finanzierungsverfahren bei Leistungen für Bildung und Teilhabe“
 11. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Nachweis- und Finanzierungsverfahren bei Leistungen
für Bildung und Teilhabe

(1) Zuständig für die Finanzierung der Mehraufwendungen für das Mittagessen nach § 28 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes ist das nach § 33 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften zuständige Jugendamt. Für die Finanzierung der Erstattung der Aufwendungen für Ausflüge nach § 28 Absatz 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, die den Ausflug durchgeführt hat.

(2) Die Finanzierung und Abrechnung der Leistungen für Mehraufwendungen für Mittagessen und für Ausflüge nach § 28 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes erfolgt über die zentrale, bezirksübergreifende Abrechnungsstelle bei der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung nach § 8 Absatz 1. §§ 8 und 9 sind entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. § 9 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 8 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(3) Die für die Abrechnung der Ausflüge zuständigen Jugendämter, die nicht zugleich für das jeweilige Kind nach § 33 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften zuständig sind, haben im Rahmen der IT-gestützten Abrechnung der Ausflüge keine Zugriffsrechte auf personenbezogene Daten. Der erforderliche Datenaustausch im Rahmen einer Revision durch das nach § 33 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften zuständige Jugendamt bleibt unberührt.

(4) Bei der Erbringung von Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 meldet der Träger den Beginn der Leistungserbringung sowie die folgenden Daten des anspruchsberechtigten Kindes: Name, Vorname, Geburtsdatum, Berechtigungszeitraum und die Kartennummer des vorgelegten berlinpasses-BuT sowie die Zuordnung des Leistungsberechtigten zum Rechtskreis nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Bundeskindergeldgesetz. Bei Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 meldet der Träger insbesondere die Kosten des Ausflugs, die Einrichtung, Datum und Ziel des Ausflugs so-

wie die nicht personenbezogene Zuordnung der Leistungsberechtigten zum Rechtskreis nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Bundeskindergeldgesetz.

(5) Die Finanzierung der Leistungen für Ausflüge erfolgt nach Eingang der Abrechnung.

(6) Der Träger und die Eltern werden unverzüglich über den Beginn, das Ende sowie über Änderungen der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 informiert.

(7) Die Abrechnung und Finanzierung der Leistungen nach Absatz 1 erfolgt über das Abrechnungssystem nach § 8.

12. In der Überschrift des bisherigen Zweiten Abschnitts wird die Angabe „Zweiter Abschnitt“ durch die Angabe „Dritter Abschnitt“ ersetzt.
13. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen“.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Wörter „von der Erfüllung“ eingefügt.
14. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 wird die Angabe „0,01“ durch die Angabe „0,008“ ersetzt.
15. In der Überschrift des bisherigen Dritten Abschnitts wird die Angabe „Dritter Abschnitt“ durch die Angabe „Vierter Abschnitt“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 5 und Nummer 14 tritt am 1. August 2012 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 2012

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

Sandra S c h e e r s

Verordnung zur Regelung der Hygiene in medizinischen Einrichtungen (Hygieneverordnung)

Vom 12. Juni 2012

Auf Grund des § 23 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 8 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 17. April 2012 (GVBl. S. 125) und des § 29 Nummer 4 des Landeskrankenhausgesetzes vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483) wird verordnet:

§ 1

Regelungsgegenstand, Verantwortlichkeit,
Hygienepläne in Praxen

(1) Diese Verordnung regelt die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitsserregern mit Resistenzen in folgenden medizinischen Einrichtungen:

1. Krankenhäusern,
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
4. Dialyseeinrichtungen und
5. Tageskliniken.

(2) Verantwortlich für die Umsetzung der in dieser Verordnung geregelten Anforderungen ist die Leitung der jeweiligen Einrichtung nach Absatz 1.

(3) Leiterinnen und Leiter von Zahnarztpraxen sowie Leiterinnen und Leiter von Arztpraxen und Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden, haben sicherzustellen, dass innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festgelegt sind.

§ 2

Anforderungen an Bau, Ausstattung
und Betrieb der Einrichtungen

(1) Die Leitung von Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 ist verpflichtet, die für die Einhaltung der Hygiene erforderlichen betrieblich-organisatorischen und baulich-funktionellen Voraussetzungen sicherzustellen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Händedesinfektionsmittelspender in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, dass eine räumliche oder funktionelle Trennung in reine und unreine Arbeitsbereiche erfolgt und dass das Inventar in allen Räumen, in denen mit einer Kontamination von Körperflüssigkeiten und sonstigen erregerehaltigen Materialien zu rechnen ist, feucht gereinigt und desinfiziert werden kann.

(2) Technische Anlagen, von denen ein infektionshygienisches Risiko ausgehen kann, sind nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu betreiben und zu warten sowie regelmäßig hygienischen Überprüfungen durch den Betreiber zu unterziehen. Die Anlagen dürfen nur von entsprechend geschultem Personal bedient und gewartet werden.

(3) Die Inbetriebnahme von Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 ist dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Bauvorhaben in Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 sind hinsichtlich der hygienischen Anforderungen durch eine Krankenhaushygienikerin oder einen Krankenhaushygieniker zu bewerten. Das örtlich zuständige

Gesundheitsamt ist über das Bauvorhaben rechtzeitig zu informieren, die Bewertung nach Satz 2 ist ihm vorzulegen.

§ 3

Hygienekommission

(1) In Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 ist eine Hygienekommission einzurichten.

(2) Der Hygienekommission gehören als Mitglieder an:

1. die ärztliche Leiterin oder der ärztliche Leiter der Einrichtung,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verwaltungsleitung oder der Geschäftsführung,
3. die Pflegedienstleiterin oder der Pflegedienstleiter,
4. die Krankenhaushygienikerin oder der Krankenhaushygieniker,
5. mindestens eine Hygienefachkraft und
6. die hygienebeauftragten Ärztinnen und Ärzte.

Die Hygienekommission kann weitere Fachkräfte der Einrichtung als Mitglieder hinzuziehen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes darf mit beratender Stimme an den Sitzungen der Hygienekommission teilnehmen.

(3) Die Hygienekommission hat insbesondere

1. die Hygienepläne, in denen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene geregelt werden, zu beschließen und auf ihre Einhaltung hinzuwirken,
2. auf der Basis des von der Krankenhaushygienikerin oder dem Krankenhaushygieniker ermittelten Risikoprofils der Einrichtung den erforderlichen Bedarf an Hygienefachkräften, Krankenhaushygienikerinnen und Krankenhaushygienikern sowie hygienebeauftragten Ärztinnen und Ärzten nach Maßgabe der Empfehlung „Personelle und organisatorische Voraussetzungen zur Prävention nosokomialer Infektionen“ der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut vom 20. August 2009 (Bundesgesundheitsblatt S. 951) in der jeweils geltenden Fassung (<http://www.rki.de>) festzustellen,
3. in Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Regelungen für die Aufzeichnung nosokomialer Infektionen und des Auftretens von Krankheitserregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen sowie des Antibiotikaverbrauchs nach § 23 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes zu erarbeiten,
4. in Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 zu bewerten und sachgerechte Schlussfolgerungen hinsichtlich der erforderlichen Präventionsmaßnahmen und des Einsatzes von Antibiotika zu ziehen,
5. Maßnahmen zur Erkennung und Dokumentation von Krankheitserregern, insbesondere solchen mit Resistenzen, nach § 11 festzulegen,
6. bei der Planung von Baumaßnahmen, der Beschaffung von technischen Anlagen und Medizinprodukten sowie der Änderung von Organisationsplänen mitzuwirken, soweit Belange der Krankenhaushygiene berührt sind, und
7. den einrichtungsinternen Fortbildungsplan für das Personal hinsichtlich der Hygiene, der Infektionsprävention und des Einsatzes von Antibiotika zu beschließen.

(4) Der Vorsitz der Hygienekommission obliegt der ärztlichen Leiterin oder dem ärztlichen Leiter. Die oder der Vorsitzende beruft

die Hygienekommission mindestens einmal jährlich ein. Bei besonderen, die Hygiene betreffenden Vorkommnissen, insbesondere bei gehäuftem Auftreten von nosokomialen Infektionen, oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder beruft die oder der Vorsitzende die Hygienekommission unverzüglich ein.

(5) Die Hygienekommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Über die Sitzungen der Hygienekommission sind Ergebnisprotokolle zu fertigen. Dem zuständigen Gesundheitsamt ist auf Verlangen Einsicht in die Protokolle zu gewähren. Die Protokolle sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 4

Hygienepläne in Einrichtungen nach § 1 Absatz 1

(1) Die Hygienepläne sind regelmäßig unter Beachtung des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft zu aktualisieren.

(2) Die Hygienepläne sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung zu Beginn des Arbeitsverhältnisses und nach jeder Aktualisierung, mindestens jedoch einmal jährlich zur Kenntnis zu geben. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat die Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen. Die Einsichtnahme in die Hygienepläne muss den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jederzeit möglich sein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Einhaltung der in den Hygieneplänen festgehaltenen Verfahrensweisen zu verpflichten.

(3) Jede Einrichtung hat sicherzustellen, dass auch andere in der Einrichtung tätige Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Einrichtung stehen, die in den Hygieneplänen festgehaltenen Verfahrensweisen einhalten.

§ 5

Hygienefachkräfte

(1) Jede Einrichtung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 hat mindestens eine Hygienefachkraft zu beschäftigen. Die genaue Anzahl richtet sich nach dem von der Hygienekommission festgestellten Bedarf. Jede Einrichtung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 soll eine Beratung durch Hygienefachkräfte nach Maßgabe der Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut sicherstellen.

(2) Hygienefachkraft ist, wer berechtigt ist, eine Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz zu führen, und eine Weiterbildung zur Fachkraft für Hygiene an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte erfolgreich absolviert hat oder über eine gleichwertige Befähigung verfügt.

(3) Hygienefachkräfte sind in Fragen der Hygiene zentrale Ansprechpersonen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie haben infektionsprophylaktische Maßnahmen durchzuführen, bei der Aufklärung von Infektionshäufungen mitzuwirken, das Personal der Einrichtung nach Maßgabe des von der Hygienekommission erstellten Fortbildungsplans in Grundlagen der Krankenhaushygiene und in Maßnahmen der Infektionsprävention zu schulen und regelmäßig Begehungen in ihren Verantwortungsbereichen (Stationen und Funktionsbereichen) durchzuführen. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben aus der Empfehlung „Personelle und organisatorische Voraussetzungen zur Prävention nosokomialer Infektionen“.

(4) Die Hygienefachkräfte unterstehen der fachlichen Weisung der jeweiligen Krankenhaushygienikerin oder des jeweiligen Krankenhaushygienikers. In Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, die keine Krankenhaushygienikerin oder keinen Krankenhaushygieniker beschäftigen, unterstehen die Hygienefachkräfte der ärztlichen Leitung der Einrichtung.

§ 6

Krankenhaushygienikerin und Krankenhaushygieniker

(1) Jede Einrichtung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 hat die Mitarbeit mindestens einer Krankenhaushygienikerin oder eines Krankenhaushygienikers sicherzustellen. Die genaue Anzahl richtet

sich nach dem von der Hygienekommission festgestellten Bedarf. Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 mit mehr als 400 Betten müssen mindestens eine Krankenhaushygienikerin oder einen Krankenhaushygieniker beschäftigen.

(2) Krankenhaushygienikerin oder Krankenhaushygieniker kann nur sein, wer

1. die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie erhalten hat oder
2. eine andere Facharztweiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat und
 - a) eine Zusatzbezeichnung auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene nach der Weiterbildungsordnung einer Landesärztekammer erworben hat oder
 - b) eine von einer Landesärztekammer anerkannte strukturierte Fortbildung zur Krankenhaushygiene nach dem Curriculum der Bundesärztekammer erfolgreich absolviert hat.

(3) Krankenhaushygienikerinnen und Krankenhaushygieniker ermitteln das Risikoprofil der Einrichtung für die Entstehung nosokomialer Infektionen. Sie beraten die Leitung und das Personal der Einrichtung in allen Angelegenheiten der Hygiene, über die Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen sowie über deren antibiotische Behandlung auf der Grundlage des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben aus der Empfehlung „Personelle und organisatorische Voraussetzungen zur Prävention nosokomialer Infektionen“.

§ 7

Hygienebeauftragte Ärztinnen und Ärzte

(1) Jede Einrichtung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 hat mindestens eine hygienebeauftragte Ärztin oder einen hygienebeauftragten Arzt zu bestellen. Die genaue Anzahl richtet sich nach dem von der Hygienekommission festgestellten Bedarf. In Einrichtungen, die mehrere Fachabteilungen mit einem hohen Risiko für nosokomiale Infektionen haben, soll für jede dieser Fachabteilungen eine hygienebeauftragte Ärztin oder ein hygienebeauftragter Arzt bestellt werden. Jede Einrichtung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 mit einem hohen Risiko für nosokomiale Infektionen hat eine hygienebeauftragte Ärztin oder einen hygienebeauftragten Arzt zu bestellen.

(2) Hygienebeauftragte Ärztin oder hygienebeauftragter Arzt kann nur sein, wer eine Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt erhalten hat und eine von einer Landesärztekammer anerkannte strukturierte Fortbildung für hygienebeauftragte Ärztinnen und Ärzte nach dem Curriculum der Bundesärztekammer im Umfang von mindestens 40 Stunden erfolgreich absolviert hat. Sie oder er soll weisungsbefugt sein.

(3) Hygienebeauftragte Ärztinnen und Ärzte dienen in bereichsspezifischen Fragen der Hygiene den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als zentrale Ansprechpersonen. Sie analysieren die bereichsspezifischen Infektionsrisiken und unterstützen in ihrem Verantwortungsbereich die Umsetzung der im Hygieneplan empfohlenen Hygienemaßnahmen. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben aus der Empfehlung „Personelle und organisatorische Voraussetzungen zur Prävention nosokomialer Infektionen“.

(4) Die hygienebeauftragten Ärztinnen und Ärzte sind für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im erforderlichen Umfang freizustellen.

§ 8

Übergangsregelung

Bis zum 31. Dezember 2016 kann Hygienefachkraft, Krankenhaushygienikerin oder Krankenhaushygieniker oder hygienebeauftragte Ärztin oder hygienebeauftragter Arzt auch eine fachlich geeignete Person sein, die die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2, des § 6 Absatz 2 oder des § 7 Absatz 2 nicht erfüllt.

§ 9

Fortbildung des Personals

(1) Hygienefachkräfte, Krankenhaushygienikerinnen und Krankenhaushygieniker sowie hygienebeauftragte Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, sich laufend mit dem aktuellen Stand der Wissenschaft vertraut zu machen und mindestens einmal jährlich an hygienespezifischen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die in Satz 1 genannten Personen sind für die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen im erforderlichen Umfang freizustellen.

(2) Für das übrige Personal der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 ist die Teilnahme an den für sie bestimmten Fortbildungen in Krankenhaushygiene und Infektionsschutz mindestens einmal jährlich sicherzustellen. In Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 richtet die Fortbildung des übrigen Personals sich nach dem von der Hygienekommission beschlossenen Fortbildungsplan.

§ 10

Klinisch-pharmazeutische Beratung

Die Leitungen von Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 haben fachkundige Ärztinnen und Ärzte zu bestellen, die das ärztliche Personal beim Einsatz von Arzneimitteln zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten beraten und die Leitungen der Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 23 Absatz 4 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes unterstützen.

§ 11

Erkennung und Dokumentation von Krankheitserregern

Die Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 haben entsprechend den Festlegungen der Hygienekommission gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 5 sicherzustellen, dass Patientinnen und Patienten, von denen ein Risiko für die nosokomiale Übertragung von Krankheitserregern, insbesondere solchen mit Resistenzen, ausgeht oder ausgehen kann, frühzeitig erkannt und Schutzmaßnahmen eingeleitet werden. Der Nachweis der Krankheitserreger und die eingeleiteten Schutzmaßnahmen sind in der Patientenakte zu dokumentieren und deutlich zu kennzeichnen.

§ 12

Aufzeichnung und Bewertung von nosokomialen Infektionen, des Auftretens von Krankheitserregern mit Resistenzen und des Antibiotikaverbrauchs

(1) Die Aufzeichnung und die Bewertung von nosokomialen Infektionen, des Auftretens von Krankheitserregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen sowie des Antibiotikaverbrauchs nach § 23 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes in Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 haben nach Maßgabe der Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut und der Kommission Antiinfektiva, Resistenz und Therapie beim Robert Koch-Institut zu erfolgen. Je nach einrichtungsspezifischen Erfordernissen soll mindestens eine der folgenden Infektionsraten in den jeweiligen Risikobereichen systematisch erfasst und bewertet werden:

1. postoperative Wundinfektionsrate bei Indikator-Operationen,
2. beatmungsassoziierte Pneumonierate,
3. katheterassoziierte Septikämierate und
4. katheterassoziierte Harnwegsinfektionsrate.

(2) Die Daten nach § 23 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes zu nosokomialen Infektionen, zum Auftreten von Krankheitserregern mit Resistenzen und zum Antibiotikaverbrauch sind unter Heranziehung veröffentlichter, standardisiert erhobener Vergleichsdaten so aufzubereiten, dass Infektionsgefahren aufgezeigt und Präventionsmaßnahmen abgeleitet und in das Hygienemanagement aufgenommen werden können. Die Aufzeichnungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen sind dem Gesundheitsamt auf Verlangen in schriftlicher, anonymisierter Form vorzulegen. Die Ergebnisse der Aufzeichnun-

gen nach § 23 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes sind mindestens einmal jährlich dem Personal bereichsbezogen mitzuteilen.

§ 13

Akteneinsicht

Die Hygienefachkräfte, die Krankenhaushygienikerinnen und Krankenhaushygieniker sowie die hygienebeauftragten Ärztinnen und Ärzte haben das Recht, in die Akten der jeweiligen Einrichtung einschließlich der Patientenakten Einsicht zu nehmen und selbst eine Dokumentation zu führen, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe nach dieser Verordnung erforderlich ist.

§ 14

Information aufnehmender Einrichtungen und niedergelassener Ärztinnen und Ärzte

Bei der Verlegung, der Überweisung und der Entlassung von Patientinnen und Patienten mit resistenten Krankheitserregern sind die aufnehmende Einrichtung oder der ambulante Pflegedienst und die niedergelassene Ärztin oder der niedergelassene Arzt über die Maßnahmen, die zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlich sind, und, soweit notwendig, den jeweiligen Befund zu informieren. Nach ärztlicher Risikoeinschätzung ist auch die durchführende Person der Notfallrettung oder des Krankentransports zu informieren. Die betroffenen Patientinnen und Patienten sind vorab über die Informationsweitergabe in Kenntnis zu setzen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 73 Absatz 1 Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 3 oder § 7 Absatz 1 Satz 1 oder 4, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2, das erforderliche Hygienefachpersonal nicht beschäftigt oder bestellt oder deren Mitarbeit nicht sicherstellt,
2. entgegen § 14 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass infektionsschutzrelevante Informationen weitergegeben werden.

§ 16

Änderung der Krankenhaus-Verordnung

Die Krankenhaus-Verordnung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 907) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu Teil I Abschnitt VIII wie folgt gefasst:
„Abschnitt VIII (weggefallen).“
2. Teil I Abschnitt VIII wird aufgehoben.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. § 15 tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 2012

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

Mario Czajka

Verordnung

über die Verlängerung der Veränderungssperre VII-3-1B/27 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg

Vom 19. Juni 2012

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 1. März 2011 (GVBl. S. 83) erlassene Veränderungssperre wird um ein Jahr bis zum 28. September 2013 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 2012

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Gr ö h l e r
Stellvertretender
Bezirksbürgermeister

S c h u l t e
Bezirksstadtrat

Verordnung

über die Veränderungssperre IX-98-2B/28 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Schmargendorf

Vom 19. Juni 2012

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für die Grundstücke Forckenbeckstraße 9-13 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Schmargendorf, für die das Bezirksamt die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bauaufsicht und Fachbereich Stadtplanung aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 2012

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Gr ö h l e r
Stellvertretender
Bezirksbürgermeister

S c h u l t e
Bezirksstadtrat

Bekanntmachung
einer Änderung der Geschäftsordnung des
Abgeordnetenhauses von Berlin

Vom 19. Juni 2012

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat nach Artikel 41 Absatz 1 der Verfassung von Berlin in seiner Sitzung vom 14. Juni 2012 die nachstehende Änderung seiner Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2011 (GVBl. S. 537) beschlossen.

Berlin, den 19. Juni 2012

Der Präsident
des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Änderung der Geschäftsordnung
des Abgeordnetenhauses von Berlin

Vom 14. Juni 2012

Artikel I

In § 39 Absatz 1 Satz 3, § 40 Absatz 2 Satz 2 und § 47 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2011 (GVBl. S. 537) werden jeweils die Wörter „mindestens zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhauses“ durch die Wörter „einer Anzahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, die einem Anteil von mindestens fünf vom Hundert der Mindestzahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Artikel 38 Absatz 2 der Verfassung von Berlin) entspricht,“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch das Abgeordnetenhaus in Kraft.

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 00
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de
Homepage: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, 02631/801-2222 (Kundenservice)
Fax 02631/801-2223 (Kundenservice)
E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 4,70 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG